



Bundesfinanzhof
Jahresbericht
2003

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Angelegenheiten.....	3
I. Rechtsprechung	3
II. Wissenschaftliche Dienste.....	4
1. Bibliothek	4
2. Dokumentationsstelle	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen	5
B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....	6
I. Die Ergebnisse des Jahres 2003 auf einen Blick.....	6
II. Historischer Überblick.....	7
III. Einzeldarstellungen	7
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2003	7
2. Aufgliederung der Eingänge.....	8
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2003.....	12
4. Aufgliederung der Erledigungen	13
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2003	17
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren.....	18
C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2003.....	20
I. Einkommensteuer	20
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	20
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	23
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit.....	24
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	24
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	25
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	25
7. Sonstige Einkünfte.....	26
8. Sonderausgaben.....	27
9. Außergewöhnliche Belastungen	28
10. Außerordentliche Einkünfte.....	28
11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger.....	29
II. Körperschaftsteuer	29
III. Außensteuerrecht	30
IV. Gewerbsteuer.....	30
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer	31
VI. Umsatzsteuer	31
VII. Grunderwerbsteuer	32
VIII. Ausfuhrerstattung.....	32
IX. Milchgarantiemengenabgabe	32
X. Eigenheimzulage.....	32
XI. Investitionszulage.....	33
XII. Abgabenordnung	33
XIII. Finanzgerichtsordnung.....	34
XIV. Steuerberatungsrecht	35
D. Im Jahr 2003 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse	36
E. Beispiele von in 2004 voraussichtlich zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse	43

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Die Zahl der beim BFH eingegangenen Verfahren ist im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr (3.512 Eingänge) deutlich gestiegen und hat mit 3.669 den seit 1995 höchsten Stand erreicht. Erfreulich erhöht haben sich zwar auch die Erledigungen. Mit 3.596 (gegenüber 3.425 im Jahr 2002) lagen sie jedoch --wie bereits in den Vorjahren-- noch unter den Neueingängen, so dass sich der Bestand an unerledigten Verfahren am Jahresende 2003 gegenüber dem Vorjahr um 73 erhöht hat und nunmehr mit 3.231 deutlich über der Grenze von 3000 liegt.

Der bereits seit mehreren Jahren zu beobachtende Trend rückläufiger Revisionen hat sich im Jahr 2003 nicht fortgesetzt. Die Neuzugänge bei den Revisionen sind gegenüber dem Vorjahr (756) um 11 v.H. gestiegen und haben mit 840 nahezu den Wert von 2001 (875 Neuzugänge) erreicht. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden haben sich die Zugänge zwar weiterhin erhöht, der Anstieg gegenüber den Vorjahren (22 v.H. in 2001 und 11 v.H. in 2002) ist mit 3 v.H. im Berichtsjahr (von 2. 197 auf 2.251) aber deutlich niedriger ausgefallen.

Die von den Finanzgerichten gemeldeten vorläufigen Zahlen lassen keine wesentliche Änderung der Neuzugänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim BFH für das Jahr 2004 erwarten. Denn die Zugänge und Erledigungen bei den Finanzgerichten sind nur geringfügig gestiegen.

Betrachtet man die einzelnen Rechtsmittel unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer, so haben sich --mit Ausnahme bei den Revisionen ohne Sachentscheidung-- keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. So beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Revisionen mit Sachentscheidung seit dem Jahr 2002 konstant 24 Monate; bei den Nichtzulassungsbeschwerden 8 Monate (gegenüber 7 Monaten im Vorjahr). Lediglich bei den Revisionen ohne Sachentscheidung ist --wie bereits vor zwei Jahren-- ein deutlicher Anstieg auf 27 Monate (gegenüber 13 Monaten im Vorjahr) zu verzeichnen. Der Grund dafür liegt --wie im Jahr 2001-- in der Erledigung zahlreicher bis dahin ruhender Altverfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt elf Monate und entspricht damit dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre.

Am erfreulichsten ist die Entwicklung der als unzulässig verworfenen Rechtsmittel, die im abgelaufenen Fünfjahreszeitraum zwischen 38,9 und 44,7 v.H. betragen haben und nunmehr mit 37,1 v.H. diese Werte weit unterschreiten. Eingelegt worden sind die unzulässigen Rechtsmittel zu 99 v.H. von Steuerpflichtigen und zu 1 v.H. von Finanzämtern.

Dementsprechend hat sich auch der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen im Berichtsjahr mit 23 v.H. gegenüber dem Vorjahr (21 v.H.) erhöht. An den erfolgreichen Revisionsverfahren waren die Steuerpflichtigen zu 47 v.H. (gegenüber 45,5

v.H. in 2002) beteiligt. Lässt man die unzulässigen Revisionen unberücksichtigt, betrug die Erfolgsquote der Steuerpflichtigen sogar 50,7 v.H. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden lag der Erfolgsanteil der Steuerpflichtigen bei 15,8 v.H. (gegenüber 14,2 v.H. in 2002), ohne Berücksichtigung der unzulässigen Beschwerden allerdings bei 31,7 v.H.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichste deutsche Steuer- und Zollrechtsbibliothek. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie - im Wege der Amtshilfe - Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen unsere Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2003 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 180.654 Büchern (davon 1.402 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.485 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 759 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2003 auf 3.210 Bände.

Im Berichtszeitraum wurde die Umstellung der Lesesaalbestände nach der Regensburger Verbundklassifikation (RVK) zügig weitergeführt. Bis jetzt sind so mehr als zwei Drittel des Bestandes umgearbeitet.

Die Erweiterung des elektronischen Angebotes im Lesesaal (dort stehen seit 2002 neben zwei PC zur Recherche im elektronischen Bibliothekskatalog OPAC auch Geräte mit CD-Rom-Laufwerk und mit Scanner zur Internetnutzung zur Verfügung) erfreut sich zunehmender Akzeptanz. Gleiches gilt auch für die seither gebotene Möglichkeit, vom persönlichen Arbeitsplatz im Haus mittels des PC-Anschlusses im OPAC zu recherchieren.

2. Dokumentationsstelle

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.428 Rechtsprechungsdokumente (1.935 BFH-Entscheidungen, 2.414 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 79 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.653 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden rund 750 Revisionsverfahren beim BFH und 100 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Ende

Dezember 2003 waren 50.557 BFH-Entscheidungen und 42.206 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie 86.205 von der Dokumentationsstelle des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.353 offene Revisionsverfahren beim BFH sowie 241 offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 33 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der BFH im Oktober 2003 eine Gruppe russischer Richter und Wissenschaftler, im November Delegationen aus der Volksrepublik China sowie aus Thailand empfangen. Ihr Interesse galt jeweils insbesondere dem Aufbau der Steuergerichtsbarkeit und dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland sowie der Arbeitsweise im BFH.

Ebenfalls im November zu Gast im BFH war eine Delegation des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Mit dem zweitägigen Fachgespräch wurde die Tradition des regelmäßigen Meinungsaustauschs zwischen den beiden Gerichten fortgeführt. In diesem Jahr wurden insbesondere Fragen des Gestaltungsmissbrauchs, der Verwertung ausländischer Verluste im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich-Deutschland, der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung sowie umsatzsteuerrechtliche Fragen erörtert.

Zu den im Jahr 2003 zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung freigegebenen Entscheidungen wurden 24 Pressemitteilungen herausgegeben. Darüber hinaus ergingen 18 Pressemitteilungen zu allgemeinen Fragen.

Ab Mitte des Berichtjahres 2003 wurde das seit dem 1. Dezember 2000 bestehende Internetangebot ("www.bundesfinanzhof.de" und "www.bfh.bund.de") --u.a. chronologische Übersichten der Entscheidungen und Pressemitteilungen-- um Suchmasken erweitert, die es erlauben, mittels verschiedener Suchkriterien gezielt nach bestimmten Entscheidungen und/oder Pressemitteilungen zu recherchieren. Hinzu kam ferner eine Datenbankrecherche über die beim BFH anhängigen Verfahren.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2003 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2003		3 158
2. Neueingänge		
a) Revisionen	840	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 251	
c) sonstige Beschwerden	261	
d) Erinnerungen	48	
e) sonstige Verfahrenssachen	269	
f) Verfahren Großer Senat	0	
		3 669
3. Insgesamt anhängig		6 827
4. Erledigungen		
a) Revisionen	920	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 078	
c) sonstige Beschwerden	315	
d) Erinnerungen	58	
e) sonstige Verfahrenssachen	221	
f) Verfahren Großer Senat	4	
		3 596
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2003		3 231
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 11)	1 084	= 37,1 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 168)	1 135	= 38,8 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurück- verwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 76)	307	= 10,5 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 132)	399	= 13,6 v.H.
Summe	2 925	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1 538	1 261	1 162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2 516	2 529	3 872
1976	2 013	2 565	3 320
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2 364	2 196	5 190
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
1997	3 475	3 846	2 939
1998	3 467	3 520	2 886
1999	3 179	3 270	2 795
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158
2003	3 669	3 596	3 231

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2003

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2003	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2003
a) Revisionen	1 444	511	840	276	2 284
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 486	97	2 251	161	3 737
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	40	11	90	24	130
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	101	3	171	2	272
d) Klagen	2	0	67	0	69
e) Erinnerungen	12	0	48	0	60
f) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	23	0	51	0	74
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	45	0	151	2	196
g) Verfahren Großer Senat	5	4	0	0	5
Summe	3 158	626	3 669	465	6 827

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	816	356	1 172
Kindergeld	0	29	29
Körperschaftsteuer	61	58	119
Eigenheimzulage	24	18	42
Gewerbsteuer	61	37	98
Bewertung	42	14	56
Erbschaft- und Schenkungsteuer	33	30	63
Grunderwerbsteuer	43	21	64
Investitionszulage	18	17	35
Kraftfahrzeugsteuer	4	9	13
Umsatzsteuer	104	86	190
Steuerberatungsrecht	6	7	13
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	22	22	44
sonstige	210	136	346
Summe	1 444	840	2 284

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	661	869	1 530
Kindergeld	3	84	87
Körperschaftsteuer	71	114	185
Eigenheimzulage	13	30	43
Gewerbsteuer	52	99	151
Bewertung	26	37	63
Erbschaft- und Schenkungsteuer	35	33	68
Grunderwerbsteuer	58	76	134
Investitionszulage	17	31	48
Kraftfahrzeugsteuer	14	21	35
Umsatzsteuer	153	223	376
Steuerberatungsrecht	16	33	49
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	41	74	115
sonstige	326	527	853
Summe	1 486	2 251	3 737

- b. Vergleich der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vor bzw. im Geltungszeitraum des Beschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1985 sowie nach In-Kraft-Treten des 2. FGO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000

Zeitraum	Revisionen	NZB	Summe
1984	2 060	569	2 629
1985			
Januar bis Juni	1 029	281	1 310
Juli bis Dezember	790	477	1 267
insgesamt	1 819	758	2 577
1986	1 388	1 269	2 657
1990	1 406	1 876	3 282
1992	1 228	1 525	2 753
1994	1 404	1 540	2 944
1996	1 150	1 570	2 720
1998	1 138	1 658	2 796
2000	1 031	1 622	2 653
2001	875	1 986	2 861
2002	756	2 197	2 953
2003	840	2 251	3 091

- c. Aufgliederung der am 31. Dezember 2003 anhängigen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach Vorinstanz und der durchschnittlichen Verfahrensdauer vom Streitjahr bis zur Anhängigkeit beim Bundesfinanzhof (in Monaten)*

Vorinstanz Finanzgericht	Revisionen	Verfahrensdauer in Monaten	NZB	Verfahrensdauer in Monaten
Baden-Württemberg	95	78	123	89
Berlin	69	80	107	74
Brandenburg	33	73	39	73
Bremen	12	62	18	67
Düsseldorf	145	75	169	88
Hamburg	61	63	25	100
Hessen	129	73	95	76
Köln	149	83	137	89
Mecklenburg-Vorpommern	14	48	18	70
München	131	79	179	84
Münster	147	72	182	77
Niedersachsen	128	84	194	88
Nürnberg	52	73	111	129
Rheinland-Pfalz	75	56	101	87
Saarland	16	121	13	103
Sachsen	32	54	62	76
Sachsen-Anhalt	16	70	24	63
Schleswig-Holstein	40	76	39	96
Thüringen	20	67	23	70
insgesamt	1 364	74,9	1 659	86,3

* Zu berücksichtigen ist, dass bereits zwischen Streitjahr und erster Rechtsbehelfseinlegung ein längerer Zeitraum liegen kann.

d. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2 803
Personengesellschaften	260
Aktiengesellschaften	32
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	456
sonstige Rechtsformen	118
Summe	3 669

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	3 166
Verwaltung	465
Sonstige	38
Summe	3 669

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2003

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	667	259
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	16	3
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	795	91
bb) Aussetzung der Vollziehung	92	18
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	269	3
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	55	1
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	852	8
cc) Aussetzung der Vollziehung	34	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	143	2
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	551	52
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	11	7
cc) Löschungen	30	2
dd) Vorlagebeschlüsse	10	4
ee) sonstige	69	12
f) Verfahren Großer Senat	2	2
Summe	3 596	464

Im Laufe des Jahres 2003 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, der Präsidentin des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2 925 Entscheidungen sind 677 (23 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 2 925 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	1 084
(2) Zurückweisung als unbegründet	1 135
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	307
(4) Entscheidung in der Sache selbst	399

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	1 073 = 99,0 v.H.	11 = 1,0 v.H.
zu (2)	967 = 85,2 v.H.	168 = 14,8 v.H.
zu (3)	231 = 75,2 v.H.	76 = 24,8 v.H.
zu (4)	267 = 66,9 v.H.	132 = 33,1 v.H.
Summe der Entscheidungen	2 538 = 86,8 v.H.	387 = 13,2 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 1 073 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln --11 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 169 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 904 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt

424 von Rechtsanwälten
31 von Wirtschaftsprüfern
310 von Steuerberatern
103 von Gesellschaften und
36 von sonstigen Bevollmächtigten.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1 620
Wirtschaftsprüfer	161
Steuerberater	928
Gesellschaften	388
sonstige Bevollmächtigte	72

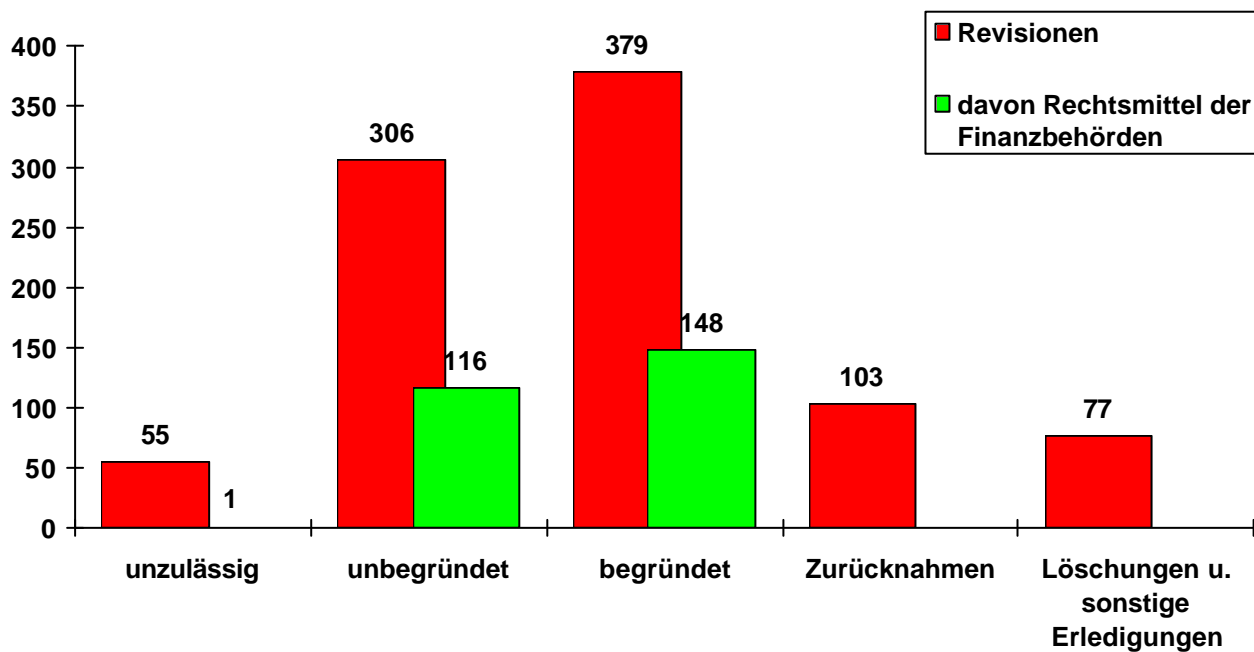
In 427 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

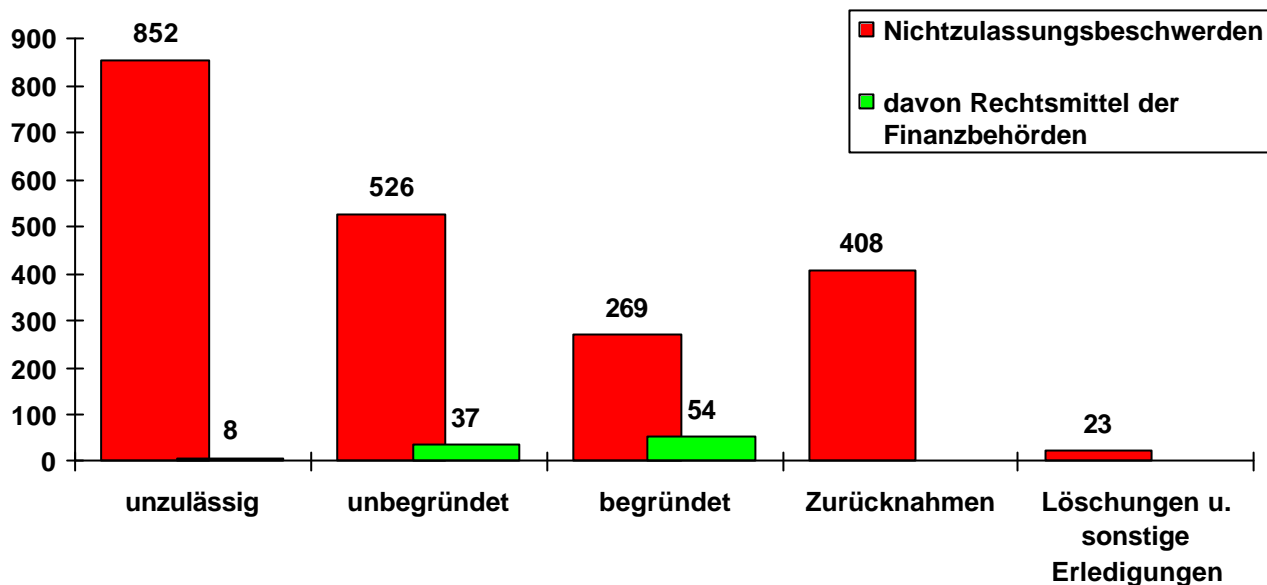
d. Erledigung je Richter

	durchschnittliche Erledigungszahl je Richter
1985	55,2
1990	65,9
1995	60,2
1998	59,7
1999	54,1
2000	55,6
2001	54,3
2002	58,6
2003	61,0

- e. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
unzulässig	55	852
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	8
unbegründet	306	526
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	116	37
begründet	379	269
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	148	54
Zurücknahmen	103	408
Löschungen	4	19
Vorlagebeschlüsse	10	-
Sonstige	63	4
Summe	920	2 078





f. Mündliche Verhandlungen

In 84 = 2,9 v.H. (Vorjahr 95 = 3,4 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2003 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 37 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 47 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 337 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 246 Fällen rechtskräftig geworden.

g. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2003 insgesamt 2 925 Entscheidungen sind 369 (= 12,6 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 24 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2003

	anhängig im Jahr 2003	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2003	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2003	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	2 284	787	920	325	1 364	462
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3 737	258	2 078	111	1 659	147
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	130	35	98	22	32	13
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	272	5	217	3	55	2
d) Klagen	69	0	34	0	35	0
e) Erinnerungen	60	0	58	0	2	0
f) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	74	0	51	0	23	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	196	2	136	0	60	2
g) Verfahren Großer Senat	5	4	4	3	1	1
Summe	6 827	1 091	3 596	464	3 231	627

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

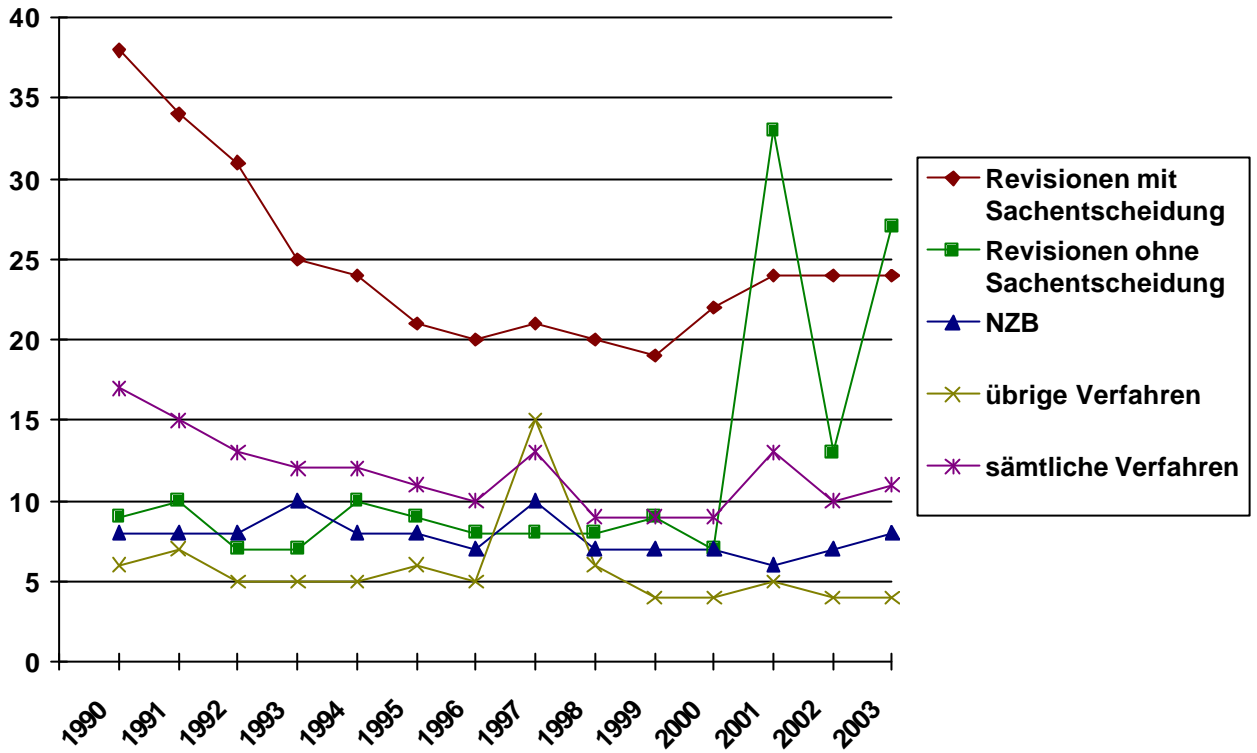
von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2002 (= 3 071)	1.1.2003 (= 3 158)	1.1.2004 (= 3 231)
1990	31	31	1
1991	1	1	-
1992	-	-	-
1993	1	1	1
1994	57	56	56
1995	3	2	2
1996	17	8	6
1997	25	7	2
1998	96	39	19
1999	221	93	24
2000	546	232	78
2001	2 073	647	189
2002		2 041	655
2003			2 198

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2003 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	24
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	27
Nichtzulassungsbeschwerden	8
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	11

c. Vergleich der Verfahrensdauer von 1990 bis 2003



C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2003

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung nicht steuerbarer Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften

- In einer Reihe von Verfahren war darüber zu befinden, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Der VIII. Senat hat dies bejaht, wenn eine Personengesellschaft sechs Grundstückspartellen, auf denen ein **Einkaufszentrum** errichtet werden soll, in einem Kombivertrag veräußert, dessen Gegenstand auch die Baupläne sind und die Gesellschaft bereits ab dem Veräußerungsentschluss zahlreiche Einzelaktivitäten im Hinblick auf das zu errichtende Einkaufszentrum entfaltet hat (Urteil vom 9. Dezember 2002 VIII R 40/01, BFHE 201, 180, BStBl II 2003, 294). Der X. Senat hat ausgeführt, dass auch bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten innerhalb von fünf Jahren aus sonstigen Umständen auf die Gewerblichkeit der Tätigkeit geschlossen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige bereits mit **unbedingter Veräußerungsabsicht** gehandelt hat (Urteile vom 18. September 2002 X R 183/96, BFHE 200, 293, BStBl II 2003, 238 und X R 5/00, BFHE 200, 512, BStBl II 2003, 286). Eine „Veräußerung“ im Sinne der Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel kann auch in der **Einbringung eines Grundstücks in eine Kapitalgesellschaft** durch deren Alleingesellschafter gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und Übernahme von Verbindlichkeiten zu sehen sein, weil darin ein entgeltlicher Vorgang liegt (Urteil vom 19. September 2002 X R 51/98, BFHE 201, 19, BStBl II 2003, 394). Hingegen sind Objekte, die zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt werden, in der Regel nicht in einen gewerblichen Grundstückshandel einzubeziehen (Urteil vom 16. Oktober 2002 X R 74/99, BFHE 200, 380, BStBl II 2003, 245); Gleiches gilt für Objekte, deren **Veräußerung** auf offensichtlichen **Sachzwängen** beruht (Urteil vom 18. September 2002 X R 28/00, BFHE 200, 304, BStBl II 2003, 133). **Zwei Doppelhaushälften auf ungeteiltem Grundstück** bilden nach dem Urteil des IX. Senats vom 14. Oktober 2003 IX R 56/99 **ein Objekt** im Sinne der Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel.
- Der X. Senat entschied im Urteil vom 22. Januar 2003 X R 37/00 (BFHE 201, 264, BStBl II 2003, 464), dass ein Steuerpflichtiger, der innerhalb von vier Jahren 29 Wohnmobile von einer GmbH ankauft, diese an die GmbH vermietet und nach Ablauf der Mietdauer wieder an die GmbH verkauft, mit dieser **händlertypischen Tätigkeit** Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Gleiches gilt für den Betreiber eines entgeltpflichtigen **Parkplatzes für Kurzparker**, auch wenn lediglich eine einzige Aufsichtsperson vorhanden ist (Urteil vom 9. April 2003 X R 21/00, BFHE 201, 525, BStBl II 2003, 520).

b. Gewinnermittlung

- Der I. Senat des BFH hat durch Urteil vom 18. Dezember 2002 I R 11/02 (BFHE 201, 288, BStBl II 2003, 400) entschieden, dass für ein abgelaufenes Jahr entstandene **Zinsansprüche aus Genussrechten** auch dann **in der Bilanz des Gläubigers zu aktivieren** sind, wenn nach den Genussrechtsbedingungen der Schuldner die Ansprüche nicht bedienen muss, solange hierdurch bei ihm ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde.
- Wird der Gesellschafter einer **vermögenslosen GmbH** für deren **Verbindlichkeiten** im Wege des Durchgriffs in Anspruch genommen, so sind die Verbindlichkeiten in seinem **Einzelunternehmen gewinnmindernd zu passivieren**, wenn seine zum Ersatz verpflichtende Handlung dessen Betriebseinnahmen erhöhte (Urteil vom 6. März 2003 XI R 52/01, BFHE 202, 128, BStBl II 2003, 658).
- Nach dem Urteil vom 18. Dezember 2002 I R 17/02 (BFHE 201, 234) ist für die **Verpflichtung des Veräußerers einer Option** (Stillhalter), innerhalb der Optionsfrist auf Verlangen des Optionsberechtigten den **Optionsgegenstand zu verkaufen oder zu kaufen** (Call/Put-Option), eine **Verbindlichkeit in Höhe der dafür vereinnahmten Prämie auszuweisen**; die Verbindlichkeit ist erst bei Ausübung oder Verfall der Option auszubuchen.
- Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der IV. Senat mit Urteil vom 2. Oktober 2003 IV R 13/03 (BFHE 203, 373) entschieden, dass auch im Fall der Gewinnermittlung durch **Einnahmenüberschussrechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG) die **Bildung gewillkürten Betriebsvermögens** zulässig ist. Die Zuordnung eines gemischt genutzten Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen scheidet indes aus, wenn das Wirtschaftsgut nur in geringfügigem Umfang (zu weniger als 10 v.H. der gesamten Nutzung) betrieblich genutzt wird und daher zum notwendigen Privatvermögen gehört.
- Nach ständiger Rechtsprechung des BFH hängt das steuerliche Schicksal von Aufwendungen für ein Darlehen allein von der tatsächlichen Verwendung der Darlehensvaluta ab. Diese Rechtsgrundsätze hat der XI. Senat mit Urteil vom 6. März 2003 XI R 24/02 (BFHE 202, 137, BStBl II 2003, 656) auf die an den **typisch stillen Gesellschafter** gezahlten Gewinnanteile entsprechend angewandt und diese nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen, soweit der Geschäftsinhaber die **Vermögenseinlage** des stillen Gesellschafters zu **privaten Zwecken** verwendet hat.
- In einem von mehreren Urteilen zum **häuslichen Arbeitszimmer** hat der IV. Senat entschieden, dass bei einem Steuerpflichtigen, der als **freier Bildjournalist** tätig ist, das häusliche Arbeitszimmer regelmäßig nicht Mittelpunkt der beruflichen Betätigung i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 EStG sein kann (Urteil vom 28. August 2003 IV R 34/02, BFHE 203, 157).

- Der IV. Senat entschied mit Urteil vom 20. März 2003 IV R 15/01 (BFHE 202, 168) **entgegen** der von der **Finanzverwaltung** in R 6 Abs. 1 Satz 1 zu § 3 Nr. 44 EStR 1993 (R 6 Satz 1 zu § 3 Nr. 44 EStR 2001) getroffenen Regelung, dass die **Steuerbefreiung von Forschungsstipendien** nach § 3 Nr. 44 EStG sowohl die der Erfüllung der Forschungsaufgaben (Sachbeihilfen) als auch die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienenden Zuwendungen umfasst.
 - Der X. Senat hat im Urteil vom 13. Februar 2003 X R 23/01 (BFHE 201, 499, BStBl II 2003, 472) entschieden, dass die 1 v.H.-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG auch auf solche Kombinationskraftfahrzeuge (hier: schwerer Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen) anzuwenden ist, die für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr als Pkw, sondern als sog. „**andere Fahrzeuge**“ einzuordnen sind.
 - Mit Urteil vom 6. März 2003 XI R 12/02 (BFHE 202, 134, BStBl II 2003, 704) hat der XI. Senat entschieden, dass Berechnungsgrundlage für die ertragsteuerliche Erfassung der **privaten Kfz-Nutzung** der **Listenpreis einschließlich** der **Umsatzsteuer** ist.
 - Eine **Pensionsrückstellung nach § 6a EStG** darf nicht schon dann gebildet werden, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, wegen nicht ausreichenden Vermögens einer Unterstützungskasse für den Ausfall von Versorgungsleistungen gegenüber den Arbeitnehmern einzustehen (Urteil vom 16. Dezember 2002 VIII R 14/01, BFHE 201, 201, BStBl II 2003, 347).
 - Hat die zuständige Behörde von einer **Schadstoffbelastung** und einer dadurch bedingten Sicherungs- und Sanierungsbedürftigkeit eines Grundstücks Kenntnis erlangt, muss der Zustands- oder Handlungsstörer nach dem Urteil des I. Senats vom 19. November 2003 I R 77/01 im Regelfall ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme aus der ihn treffenden Sanierungsverpflichtung rechnen. Eine wegen der Schadstoffbelastung erfolgte Teilwertberichtigung eines Grundstücks hindert nicht die **Bewertung** einer bestehenden **Sanierungsverpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag**. Dieser ist allerdings um den bei der Erfüllung der Verpflichtung anfallenden und als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivierenden Aufwand zu mindern.
- c. Personengesellschaften/Mitunternehmerschaften
- Die **Veräußerung eines 50 %igen Kommanditanteils an einer gewerblich geprägten Grundstücksgesellschaft** ist steuerrechtlich als --anteilige-- Übertragung so vieler Objekte im Sinne der Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel (Indizwirkung der sog. Drei-Objekt-Grenze) zu werten, wie sich im Gesamthandseigentum der Personengesellschaft befinden (Urteil vom 28. November 2002 III R 1/01, BFHE 201, 133, BStBl II 2003, 250).
 - Eine **Betriebsaufspaltung** ist nach einer Entscheidung des VIII. Senats auch dann gegeben, wenn in der Besitzgesellschaft die Gesellschafterbeschlüsse einstimmig zu fassen sind, der

die Betriebsgesellschaft beherrschende Gesellschafter jedoch allein zur Führung der Geschäfte der Besitzgesellschaft berechtigt ist (Urteil vom 1. Juli 2003 VIII R 24/01).

- Der VIII. Senat hat mehrere Entscheidungen zu **§ 15a EStG** getroffen: So führt der unterjährige **Wechsel von der Komplementär- in die Kommanditistenstellung** dazu, dass die Verlustverwertungsbeschränkung für das gesamte Wirtschaftsjahr gilt (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 81/02). Die **Umwandlung der Rechtsstellung eines Kommanditisten in diejenige eines Komplementärs** hat nicht zur Folge, dass bisher als verrechenbar festgestellte Verluste zu ausgleichsfähigen Verlusten werden (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 38/02). Geht ein **atypisch stiller Gesellschafter** Verpflichtungen gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ein, so begründet dies keinen erweiterten Verlustausgleich i.S. von § 15a EStG (Urteil vom 11. März 2003 VIII R 33/01).

d. Verlustausgleich

- Mit Beschlüssen vom 6. März 2003 XI B 7/02 (BFHE 202, 141, BStBl II 2003, 516) und XI B 76/02 (BFHE 202, 147, BStBl II 2003, 523) hat der XI. Senat entschieden, dass gegen den seit 1999 geltenden begrenzten Verlustausgleich nach **§ 2 Abs. 3 Satz 3 EStG** (sog. **Mindestbesteuerung**) insoweit **ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken** bestehen, als eine Einkommensteuer auch dann festzusetzen ist, wenn **sog. echte Verluste** unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Einkunftsart die positiven Einkünfte übersteigen und dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum nicht einmal das **Existenzminimum** verbleibt. Demgegenüber hatte der Senat nach dem Beschluss vom 9. Mai 2001 XI B 151/00 (BFHE 195, 314, BStBl II 2001, 552) keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung, soweit diese **negative Einkünfte** aus **Vermietung und Verpachtung** betrifft, die auch durch nach dem **FördG begünstigte Investitionen** entstanden sind.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Die Absicht, die Weinbautradition der Familie fortzuführen, ist ein persönliches Motiv, das die **fehlende Gewinnerzielungsabsicht** bei der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit langjährigen Verlusten indiziert (Beschluss vom 14. Juli 2003 IV B 81/01, BFHE 202, 553, BStBl II 2003, 804). Dass der Betrieb der Lebensführung in Form von Erholung und Freizeitgestaltung dient, ist insoweit nicht erforderlich.
- Entgegen den BMF-Schreiben vom 4. Juni 1997, BStBl I 1997, 630, Tz. 8, und vom 13. Januar 1998, BStBl I 1998, 129 hat der IV. Senat mit Urteil vom 20. November 2003 IV R 21/03 entschieden, dass der **Übergang zur sog. Konsumgutlösung nicht** zu einer steuerpflichtigen **Entnahme** der Teile des Grund und Bodens führt, die der Steuerpflichtige unzutreffend als zur Wohnung dazugehörenden Grund und Boden in die Abwahl der Nutzungswertbesteuerung einbezogen hat. Diese Flächen bleiben bis zu ihrer Veräußerung oder Entnahme land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Mit Urteil vom 28. August 2003 IV R 69/00 hat der IV. Senat unter Aufgabe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, dass die Ähnlichkeit eines **Heilhilfsberufs** mit dem Beruf des in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgeführten **Krankengymnasten** nicht voraussetzt, dass für die Ausübung dieses Berufs (auch) eine **staatliche Erlaubnis** erforderlich ist.
- Nach dem Urteil vom 2. Oktober 2003 IV R 48/01 erzielt ein **Arzt, der eine Privatklinik betreibt**, jedenfalls dann **gewerbliche Einkünfte** aus dem Betrieb der Klinik und **freiberufliche Einkünfte** aus den von ihm erbrachten stationären ärztlichen Leistungen, wenn die Leistungen der Klinik einerseits und die ärztlichen Leistungen andererseits gesondert abgerechnet werden. Der Gewinn aus dem Klinikbetrieb als solchem ist nicht von der **Gewerbesteuer** befreit, wenn die Patienten der Privatklinik ausschließlich auch ärztliche Wahlleistungen gemäß § 7 BPfIV 1985 in Anspruch nehmen.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Mit Urteil vom 28. Januar 2003 VI R 48/99 (BFHE 201, 283, BStBl II 2003, 724) hat der VI. Senat dazu Stellung genommen, ob ein Empfang, zu dem der Arbeitgeber anlässlich des 60. Geburtstags seines Arbeitnehmers einlädt, als Lohn dieses Arbeitnehmers anzusehen ist. Danach ist, wenn Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter hierzu eingeladen werden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob es sich um ein **Fest des Arbeitgebers** (betriebliche Veranstaltung) oder um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt.
- Im Anschluss an die geänderte Rechtsprechung zur Behandlung von Aufwendungen für ein berufsbegleitendes Erststudium (BFH-Urteil vom 17. Dezember 2002 VI R 137/01, BFHE 201, 211, BStBl II 2003, 407) sowie Umschulungskosten (Urteil vom 4. Dezember 2002 VI R 120/01, BFHE 201, 156, BStBl II 2003, 403) hat der VI. Senat klargestellt, dass auch eine **erstmalige Berufsausbildung** (im Streitfall zum Verkehrsflugzeugführer) zu Werbungskosten führen kann (Urteil vom 27. Mai 2003 VI R 33/01, BFHE 202, 314). Darüber hinaus können Bildungsaufwendungen, die während des **Erziehungsurlaubs** (Urteil vom 22. Juli 2003 VI R 137/99, BFHE 202, 561) oder für ein **Universitätsstudium im Anschluss an ein Fachhochschulstudium** (Urteil vom 22. Juli 2003 VI R 50/02, BFHE 202, 563) entstehen, Werbungskosten sein. Dabei kann eine Bildungseinrichtung eine **regelmäßige Arbeitsstätte** bilden (Urteil vom 22. Juli 2003 VI R 190/97, BFHE 203, 111).
- Der neueren Rechtsprechung zur Anerkennung von Bildungskosten als Erwerbsaufwendungen folgend hat der VI. Senat in seiner Entscheidung vom 4. November 2003 VI R 96/01 nunmehr auch die Kosten für den **Erwerb eines Dokortitels** dem Grunde nach als **Werbungskosten** anerkannt, wenn das Promotionsvorhaben auf das Erzielen steuer-

pflichtiger Einnahmen gerichtet ist. Ebenso wie Aufwendungen für eine berufliche Qualifikation in Form eines Universitätsstudiums zu Werbungskosten führen könnten, treffe gleiches auch auf Kosten für eine Promotion zu. Für die Zuordnung von Promotionskosten zu den Erwerbsaufwendungen sei auch entscheidend, dass ein Dokortitel für das berufliche Fortkommen von erheblicher Bedeutung, sein Erwerb teilweise sogar unabdingbar sei.

- Der VI. Senat hat sich in drei Entscheidungen vom 13. November 2002 mit der Frage befasst, wann das **häusliche Arbeitszimmer** eines Außendienstmitarbeiters den **Mittelpunkt** der gesamten Betätigung i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 EStG bildet, so dass der Abzug der Kosten nicht eingeschränkt ist. Maßgeblich ist der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen. So bildet bei einer **Produkt- und Fachberaterin**, deren Tätigkeit wesentlich durch die Arbeit im Außendienst geprägt ist, das häusliche Arbeitszimmer auch dann nicht den Mittelpunkt ihrer beruflichen Betätigung, wenn die dort verrichteten Tätigkeiten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind (VI R 82/01, BFHE 201, 93). Dagegen kann bei einem **Verkaufsleiter**, der zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden auch im Außendienst tätig ist, das häusliche Arbeitszimmer Mittelpunkt i.S. der Regelung über die Abzugsbeschränkung sein, wenn dort die für seinen Beruf wesentlichen Leistungen (hier: die Organisation der Betriebsabläufe) erbracht werden (VI R 104/01, BFHE 201, 100). Im Fall eines **Ingenieurs**, dessen Tätigkeit wesentlich durch die Erarbeitung theoretischer komplexer Problemlösungen im häuslichen Arbeitszimmer geprägt ist, kann dieses auch dann als Mittelpunkt zu beurteilen sein, wenn die Betreuung von Kunden im Außendienst ebenfalls zu seinen Aufgaben gehört (VI R 28/02, BFHE 201, 106).
- Nach dem Beschluss vom 11. September 2003 VI B 101/03 (BFHE 203, 166, BStBI II 2003, 893) greift die Abgeltungswirkung der **Entfernungspauschale** auch dann ein, wenn wegen atypischer Dienstzeiten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zweimal arbeitstäglich erfolgen. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, für atypische Dienstzeiten eine Ausnahme von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale vorzunehmen.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Werden **Bundesanleihen** zu einem unter ihrem Nominalwert liegenden Kurswert **teils eigen- und teils fremdfinanziert** erworben, so erkennt der BFH die **Schuldzinsen in vollem Umfang als Werbungskosten** an; sie sind nicht in den auf die Zinseinnahmen und den auf die steuerfreie Vermögensmehrung entfallenden Anteil aufzuteilen (Urteil vom 8. Juli 2003 VIII R 43/01, BFHE 203, 65, BStBI II 2003, 937).

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- In mehreren Urteilen vom 30. September 2003 hat sich der BFH mit der Frage befasst, ob auch solche Immobilien, die in der Wohnform des sog. "**betreuten Wohnens für Senioren**", als **Pflegezimmer** oder als **Pflegeheim** genutzt werden, im Sinne von § 7 Abs. 5 EStG

Wohnzwecken dienen. Im Gegensatz zu der Auffassung der Finanzverwaltung, nach der die Wohnnutzung von den daneben erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen überlagert wird, hat der BFH entschieden, dass es insoweit **unerheblich** ist, ob und in welchem Umfang der Bewohner in dem als förderungswürdig eingestuften Objekt neben dem Wohnen noch weitere **Betreuungs- oder Pflegeleistungen** in Anspruch nimmt. Gleichzeitig hat der BFH die Anforderungen an Räume, die Wohnzwecken dienen, präzisiert: Erforderlich ist, dass die Räume eine **eigenständige Haushaltsführung** zulassen und der Bewohner über sie **die tatsächliche und rechtliche Sachherrschaft** hat. Ferner müssen mindestens eine **Heizung**, eine **Kochgelegenheit**, ein **Bad** und eine **Toilette** vorhanden sein. Dementsprechend hat der BFH entschieden, dass

- eine **Eigentumswohnung in der Wohnform des "betreuten Wohnens"** regelmäßig Wohnzwecken dient (IX R 9/03, BFHE 203, 368),
 - ein **Pflegeheim** sowie ein **Pflege(doppel)zimmer** ohne Kochgelegenheit, in dem die Heimbewohner nicht die erforderliche Sachherrschaft über ihre Unterkunft haben, nicht Wohnzwecken dienen (IX R 2/00 und IX R 7/03, BFHE 203, 359 und 364).
- In seinem Urteil vom 9. Juli 2003 IX R 102/00 (BFHE 203, 86, BStBl II 2003, 940) hat der BFH ausgesprochen, dass Aufwendungen für eine **Wohnung**, die nach auf Dauer angelegter Vermietung **leer steht**, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung jedenfalls **abziehbar** sind, **solange** der Steuerpflichtige seine **Einkünfteerzielungsabsicht nicht endgültig aufgegeben** hat. Von einer endgültigen **Aufgabe** der Einkünfteerzielungsabsicht kann regelmäßig noch **nicht** ausgegangen werden, solange sich der Steuerpflichtige ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung der leer stehenden Wohnung bemüht, selbst wenn er die Wohnung **zugleich zum Verkauf anbietet**. Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen trägt der **Steuerpflichtige** die **Feststellungslast**.
 - Mit Urteil vom 11. März 2003 IX R 55/01 (BFHE 202, 15, BStBl II 2003, 627) hat der IX. Senat des BFH entschieden, dass **kein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** i.S. des § 42 AO 1977 vorliegt, wenn ein Ehegatte dem anderen seine an dessen Beschäftigungsort belegene **Wohnung** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zu fremdüblichen Bedingungen **vermietet**.

7. Sonstige Einkünfte

- Durch Beschluss vom 11. Juni 2003 IX B 16/03 (BFHE 202, 53, BStBl II 2003, 663) hat der BFH entschieden, dass die **Einkommensteuer auf Spekulationsgewinne** aus dem Verkauf von **Wertpapieren** von der Vollziehung **auszusetzen** ist. Bei der im Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden, erfahren durch den **Vollzug** einen **spezifischen Verfassungsverstoß**. Demgegenüber kann sich der Fiskus nicht darauf berufen, die Aussetzung der Vollziehung

führe zu hohen **Steuerausfällen**, denn der **Fiskus selbst** hat die **Durchsetzung** des Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse **weitgehend vereitelt**.

- Mit Entscheidung vom 5. März 2001 IX B 90/00 hatte der IX. Senat des BFH in einem Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO verfassungsrechtliche Zweifel an der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre geäußert. Im entsprechenden Hauptsacheverfahren hat der IX. Senat diese Auffassung nun bestätigt und beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG in der für den Veranlagungszeitraum maßgeblichen Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar ist, als danach auch **private Grundstücksveräußerungsgeschäfte** nach dem 31. Dezember 1998, bei denen zu diesem Stichtag die **zuvor geltende Spekulationsfrist** von zwei Jahren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG a.F.) **bereits abgelaufen war**, übergangslos der Einkommensbesteuerung unterworfen werden (Beschluss vom 16. Dezember 2003 IX R 46/02).

8. Sonderausgaben

- Mit Beschlüssen vom 12. Mai 2003 hat der Große Senat zwei grundsätzliche Entscheidungen zur **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** getroffen. Danach sind im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge vereinbarte abänderbare Versorgungsleistungen dann nicht als **dauernde Last** (Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 1 EStG) abziehbar, wenn sie nicht aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übergebenen Vermögens gezahlt werden können (GrS 1/00, BFHE 202, 464). Können die Versorgungsleistungen zwar aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übergebenen Betriebs gezahlt werden können, sind sie gleichwohl nicht als dauernde Last abziehbar, wenn der Betrieb weder über einen **positiven Substanzwert** noch über einen **positiven Ertragswert** verfügt. Es handelt sich dann um Unterhaltsleistungen i.S. des § 12 Nr. 2 EStG (GrS 2/00, BFHE 202, 477).
- Ist im Rahmen einer Ehescheidung der Versorgungsausgleich durch Übertragung von Anwartschaften ausnahmsweise nicht möglich, wird ein sog. „**schuldrechtlicher**“ **Versorgungsausgleich** durchgeführt, bei dem der Ehegatte mit der höheren Versorgung monatlich eine Geldzahlung (Ausgleichsrente) an den geschiedenen Ehegatten entrichtet (§ 1587f BGB). Der X. Senat hat dazu nun entschieden (Urteil vom 18. September 2003 X R 152/97, BFHE 203, 337), dass der Ausgleichsverpflichtete die **Ausgleichsrente** nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abziehen kann, während der Empfänger der Ausgleichsrente diese nach § 22 Nr. 1 EStG zu versteuern hat. Der Umfang des Abzugs bzw. der Steuerpflicht richtet sich nach dem Charakter der vom ausgleichspflichtigen Ehegatten bezogenen Versorgung: Handelt es sich dabei um eine nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige Leibrente, ist auch der Einkünfte-Transfer zwischen den geschiedenen Ehegatten auf den Ertragsanteil beschränkt. Bezieht der Ausgleichsverpflichtete hingegen

Versorgungsbezüge, die in voller Höhe steuerpflichtig sind, kann er den „weitergeleiteten“ Betrag in voller Höhe abziehen; Entsprechendes gilt für die Versteuerung beim Empfänger.

- Der XI. Senat hat dem **Europäischen Gerichtshof** die Frage zur **Vorabentscheidung** vorgelegt, ob Art. 12 und 18 Abs. 1 Nr. 1 EG-Vertrag (i.d.F des Vertrages von Amsterdam) dahin auszulegen sind, dass sie **§ 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG** entgegenstehen, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger **Unterhaltsleistungen** an seine in **Österreich** wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre (Vorlage vom 22. Juli 2003 XI R 5/02, BFHE 202, 570, BStBl II 2003, 851; Aktenzeichen des EuGH: C-403/03).
- Auf das **Vorabentscheidungsersuchen** des XI. Senats vom 21. Februar 2001 XI R 29/00 (BFHE 195, 181, BStBl II 2001, 582) hat der **Europäische Gerichtshof** am 13.11.2003 (Aktenzeichen C-209/01) entschieden: Es verstößt gegen Artikel 48 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 EG) in Verbindung mit Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, wenn aus Deutschland stammende **Beamte der Europäischen Gemeinschaften**, die in Luxemburg wohnen und dort als Beamte tätig sind, ihre in diesem Mitgliedstaat entstandenen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nicht von ihren in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften absetzen dürfen, weil die Beiträge für die **Haushaltshilfe** nicht an die deutsche **gesetzliche Rentenversicherung**, sondern an die luxemburgische Rentenversicherung entrichtet worden sind.
- Eine **Körperschaft haftet nicht** nach § 10b Abs. 4 Satz 2 2. Alternative EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative KStG wegen **Fehlverwendung**, wenn sie die Spenden zwar zu dem in der Spendenbestätigung angegebenen Zweck verwendet, selbst aber **nicht als gemeinnützig anerkannt** wird (Urteil vom 10. September 2003 XI R 58/01).

9. Außergewöhnliche Belastungen

- Aufwendungen für die **Wiederbeschaffung lebensnotwendiger Vermögensgegenstände** wie Hausrat und Kleidung, die aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses beschädigt oder zerstört worden sind, sind nicht zwangsläufig i.S. des § 33 EStG, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, eine allgemein übliche und zumutbare Versicherung (hier: Hausratsversicherung) abzuschließen (Urteil vom 26. Juni 2003 III R 36/01, BFHE 203, 295).

10. Außerordentliche Einkünfte

- In zwei Verfahren hat sich der XI. Senat mit der Frage befasst, ob die Abfindung, die der Gesellschafter-Geschäftsführer für den Verzicht auf seine Pensionsansprüche von seiner GmbH erhält, als **Entschädigung i.S. des § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG** anzusehen ist. Er hat dies für den Fall der Veräußerung der GmbH-Anteile durch den Gesellschafter-Geschäftsführer bejaht, wenn der Erwerber den Kauf der Anteile von der Nichtübernahme der Altersversorgungsregelung abhängig gemacht hat (Urteil vom 10. April 2003 XI R 4/02, BFHE

202,194, BStBl II 2003,748). Eine Entschädigung ist ebenfalls anzunehmen, wenn der anlässlich der Liquidation einer Gesellschaft entlassene Arbeitnehmer, der zugleich deren Gesellschafter ist, eine Abfindung für die **Aufgabe der Versorgungsansprüche** erhält. Voraussetzung für die Annahme ist jedoch u.a., dass ein **Zwang zur Liquidation** bestand (Urteil vom 4. September 2002 XI R 53/01, BFHE 200, 275, BStBl II 2003, 177).

11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- **Pflegeeltern** haben nur dann Anspruch auf Kindergeld für ihr Pflegekind, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass sie **mindestens 20 v.H. der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten** des Pflegekindes (einschließlich der Kosten für die Betreuung, Ausbildung und Erziehung) tragen (Urteil vom 29. Januar 2003 VIII R 71/00, BFHE 201, 292).
- Trifft ein Kind Vereinbarungen, die dazu führen, dass es einen ihm sonst zustehenden Anspruch auf Weihnachtsgeld nicht geltend machen kann, so liegt darin nach einer Entscheidung des VIII. Senats (Urteil vom 11. März 2003 VIII R 16/02) ein **Verzicht auf Teile der ihm zustehenden Einkünfte** i.S. von § 32 Abs. 4 Satz 7 EStG 2000 (jetzt § 32 Abs. 4 Satz 9 EStG 2002), der die Überschreitung des Grenzbetrags und den Wegfalls des Kindergelds nicht verhindern kann.

12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

- Durch Beschluss vom 13. November 2003 I R 13/02 (BFHE 201, 73, BStBl II 2003, 795) hat der I. Senat dem EuGH die Frage vorgelegt, **ob es Art. 43 und Art. 56 EG widerspricht, wenn eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die hier Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, in Deutschland Verluste aus Vermietung und Verpachtung, die in einem anderen Mitgliedstaat entstehen, bei der Einkommensermittlung nicht abziehen oder im Wege des sog. negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigen kann.**
- **Verzieht** ein Arbeitnehmer im Verlauf eines Kalenderjahres **vom Ausland ins Inland**, so sind seine in diesem Kalenderjahr vor dem Zuzug erzielten Einkünfte im Wege des **Progressionsvorbehalts** zu berücksichtigen. Mit diesem Urteil vom 19. November 2003 I R 19/03 bestätigt der I. Senat seine bisherige Rechtsprechung.

II. Körperschaftsteuer

- Der I. Senat hat sich in **mehreren Entscheidungen** mit Fragen der **verdeckten Gewinnausschüttung** auseinandergesetzt: Mit Urteil vom 10. Juli 2002 I R 37/01 (BFHE 199, 536, BStBl II 2003, 418) hat er zunächst ausgeführt, dass die Frage, ob eine **Gewinntantieme** der Höhe nach angemessen ist, grundsätzlich **anhand derjenigen Umstände** und Erwägungen **beurteilt werden muss, die im Zeitpunkt der Tantieme-**

zusage gegeben waren. Sodann hat er unter Bestätigung dieser Ausführungen durch Urteil vom 27. Februar 2003 I R 46/01 (BFHE 202, 241) klargestellt, dass eine Gewinnantieme zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, soweit die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers unter Berücksichtigung der Tantiemeleistungen unangemessen hoch ist. Die **Höhe der angemessenen Bezüge** ist im Einzelfall **durch Schätzung zu ermitteln, wobei die Entscheidung** darüber, wie ein ordentlicher Geschäftsleiter eine gewinnabhängige Vergütung bemessen und ggf. nach oben begrenzt hätte, im gerichtlichen Verfahren **grundsätzlich dem Finanzgericht obliegt.** Dies wiederum hat der Senat durch Urteile vom 4. Juni 2003 I R 24/02 (BFHE 202, 494) und I R 38/02 (BFHE 202, 500) bestätigt und dahingehend ergänzt, dass im Falle einer angemessenen Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers eine **verdeckte Gewinnausschüttung nicht schon deshalb** vorliegt, **weil die Vergütung zu mehr als 25 v.H. aus variablen Anteilen** besteht.

- Die **Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Kapitalgesellschaft, die an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, führt nicht** gemäß § 8 Abs. 4 KStG 1991 **zum Verlust der wirtschaftlichen Identität** dieser anderen Kapitalgesellschaft (Urteil vom 20. August 2003 I R 61/01, BFHE 203, 135). Die wirtschaftliche Identität geht jedoch verloren, wenn die **Anteile an einer GmbH durch eine Personengesellschaft** im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung übernommen werden (Urteil vom 20. August 2003 I R 81/02).
- Durch Urteil vom 18. Dezember 2002 (I R 51/01, BFHE 201, 221) hat der I. Senat festgestellt, **dass vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen** einer Organgesellschaft an ihren Organträger in Abweichung von Abschn. 59 Abs. 4 Satz 3 KStR 1995 **keine Gewinnausschüttungen** i.S. der §§ 8 Abs. 3, 27 KStG 1996, sondern Gewinnabführungen i.S. der §§ 14 ff. KStG 1996 darstellen.

III. Außensteuerrecht

- Durch Beschluss vom 1. April 2003 I R 31/01 (BFHE 202, 265, BStBl II 2003, 669) hat der I. Senat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der im Jahr 1994 geltende **Betriebsstättensteuersatz von 42 v.H. mit Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV vereinbar** ist.

IV. Gewerbesteuer

- Die Erhebung der **Gewerbesteuer verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen europäisches Recht.** Im Urteil vom 18. September 2003 X R 2/00 (BFHE 203, 263) hat der BFH seine ständige Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer um die Erwägung ergänzt, dass die Beschränkung der Steuerbelastung auf Gewerbetreibende schon deshalb kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz ist, weil die Gewerbesteuer im Grundgesetz ausdrücklich genannt ist. Zu der Frage nach möglichen Wettbewerbsnachteilen deutscher Gewerbetreibender gegenüber Konkurrenten

aus anderen europäischen Staaten stellte der BFH fest, dass die Belastung durch die Gewerbesteuer nicht anders zu beurteilen ist als ein im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten höherer oder niedrigerer Steuersatz bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Solche Steuersatzunterschiede bei den --nicht harmonisierten-- direkten Steuern sind europarechtlich unbedenklich.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Im Hinblick auf die mittelbare **Schenkung eines noch herzustellenden Gebäudes** hat der II. Senat mit Urteil vom 4. Dezember 2002 II R 75/00 (BFHE 200, 406, BStBl II 2003, 273) entschieden, dass der Herstellungsaufwand die Höhe vorgibt, bis zu der der Schenker die Finanzierung übernehmen kann. Übersteigt der dem Bedachten zugewendete Betrag den Herstellungsaufwand, so liegt darin eine zusätzliche Geldschenkung. Hat der Schenker dem Bedachten den Betrag in Höhe des maßgeblichen Herstellungsaufwands im Voraus zinslos zur Verfügung gestellt, liegt darin eine weitere freigebige Zuwendung in Gestalt einer Gewährung der Möglichkeit zur Kapitalnutzung, die mit jährlich 5,5 v.H. des Kapitals zu bewerten ist.
- Im Anschluss an seinen Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002 II R 61/99 (BFHE 198, 342, BStBl II 2002, 598), demzufolge **§ 19 Abs. 1 ErbStG** i.d.F. des Jahressteuergesetzes 1997 i.V.m. weiteren Vorschriften des ErbStG und BewG gegen den Gleichheitssatz verstößt und **verfassungswidrig** ist, hat der II. Senat die **Aussetzung der Vollziehung** der auf diesen Vorschriften beruhenden Steuerbescheide abgelehnt; denn das Bundesverfassungsgericht hat in vergleichbaren Fällen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes, sondern allenfalls dessen Unvereinbarkeit mit der Verfassung ausgesprochen (Beschluss vom 17. Juli 2003 II B 20/03, BFHE 202, 380, BStBl II 2003, 807).

VI. Umsatzsteuer

- Beim sog. **echten Factoring** --bei dem der Factor Forderungen eines Unternehmers (des sog. Anschlusskunden) ankauft, ohne gegen diesen bei Ausfall der Schuldner ein Rückgriffsrecht zu haben-- nahm die bisherige Rechtsprechung keine Umsätze des Factors an. Der V. Senat hat diese **Rechtsprechung** jetzt **geändert** und nimmt (richtlinienkonform) eine steuerpflichtige "Einziehung von Forderungen" i.S. des § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG 1991 an (Urteil vom 4. September 2003 V R 34/99, BFHE 203, 209).
- Ebenfalls aufgrund der EuGH-Rechtsprechung hat der BFH die bisherige Beurteilung des privaten **Wohnens im Betriebsgebäude** als steuerfreien Eigenverbrauch geändert. Ein Unternehmer, der ein Gebäude errichtet, das er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch (zu eigenen Wohnzwecken) nutzt, darf das Gebäude insgesamt seinem Unternehmen zuordnen. Für die (teilweise) Verwendung des dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes für den privaten Bedarf des Unternehmers (Eigenverbrauch) gilt die

Steuerbefreiung für Grundstücksvermietung i.S. des § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG nicht. Sie ist **steuerpflichtig** und schließt deshalb den Vorsteuerabzug nicht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG aus (Urteil vom 24. Juli 2003 V R 39/99, BFHE 203, 206).

VII. Grunderwerbsteuer

- Dem Urteil vom 22. Januar 2003 II R 32/01 (BFHE 201, 541, BStBl II 2003, 526) zufolge und in Abkehr von der Entscheidung vom 26. September 1990 II R 107/87 liegt ein Erwerbsvorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 7 GrEStG (Übertragung eines Übereignungsanspruchs) vor, wenn ein Dritter durch eine **Vertragsübernahme** als neuer Käufer in einen **noch nicht vollzogenen Grundstückskaufvertrag** eintritt.
- Wird ein **Erwerbsvorgang rückgängig** gemacht und das **Grundstück** in diesem Zusammenhang **weiterveräußert**, so ist dem Urteil vom 19. März 2003 (II R 12/01 (BFHE 202, 383, BStBl II 2003, 770) zufolge die Anwendung des § 16 Abs. 1 GrEStG auf den ursprünglichen Erwerbsvorgang ausgeschlossen, wenn dem Ersterwerber die Möglichkeit der Verwertung einer aus dem ursprünglichen Erwerbsvorgang herzuleitenden Rechtsposition verblieben war, der Ersterwerber diese Rechtsposition im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung auch tatsächlich ausgeübt und hierbei im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse gehandelt hat.

VIII. Ausfuhrerstattung

- Ein Marktbeteiligter hat regelmäßig weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht einen Anspruch auf die Erteilung einer **Auskunft** darüber, ob er **in einer „schwarzen Liste“ eingetragen** ist und deshalb verstärkte Kontrollen seiner Geschäfte durchgeführt werden (Urteil vom 29. Juli 2003 VII R 66/02, BFHE 203, 227).

IX. Milchgarantiemengenabgabe

- Die **Milchgarantiemengenverordnung** ist auf Grund einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung ergangen und **nicht** deshalb **unwirksam**, weil die ihr zugrunde liegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht zitiert wurden. Die besondere Situation der Milchwirtschaft in dem Gebiet der neuen Bundesländer rechtfertigt es, dass die den Milcherzeugern in den neuen Bundesländern zugeteilten und nicht ausgenutzten Referenzmengen den Milcherzeugern in den alten Bundesländern nicht zugeteilt werden (Beschluss vom 25. September 2003 VII B 309/02, BFHE 203, 243).

X. Eigenheimzulage

- Der **Förderzeitraum** für die Eigenheimzulage beginnt nach § 3 EigZulG auch bei Anschaffung einer mit Mängeln behafteten Wohnung im Jahr des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und nicht erst in dem Jahr, in dem die Mängel behoben worden sind (Urteil vom 29. Januar 2003 III R 53/00, BFHE 202, 57, BStBl II 2003, 565).

XI. Investitionszulage

- Betriebe, die durch eine **Windenergieanlage** Elektrizität erzeugen und diese in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, sind gemäß § 3 Satz 3 InvZulG 1996 von der Zulagenförderung ausgeschlossen (Urteil vom 20. Februar 2003 III R 29/01, BFHE 201, 571, BStBl II 2003, 529).

XII. Abgabenordnung

- Der Große Senat hat mit Beschluss vom 25. November 2002 GrS 2/01 (BFHE 201,1, BStBl II 2003, 548) entschieden, dass die **Festsetzungsfrist** nicht gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO 1977 gewahrt ist, wenn der Steuerbescheid, der vor Ablauf der Festsetzungsfrist den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat, dem Empfänger nicht zugeht. Die Übersendung eines inhaltsgleichen neuen Bescheides nach Ablauf der Festsetzungsfrist genügt nicht.
- In Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung zu § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977 hat der BFH im Urteil vom 14. Oktober 2003 IX R 68/98 (BFHE 203, 26, BStBl II 2003, 898) ausgesprochen, dass sich die **Dreitagesfrist** zwischen der Aufgabe eines Verwaltungsakts zur Post und seiner vermuteten Bekanntgabe bis zum nächstfolgenden Werktag **verlängert**, wenn das **Fristende** auf einen **Sonntag**, gesetzlichen **Feiertag** oder **Sonnabend** fällt.
- Übersieht das Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids, dass bereits ein Grundlagenbescheid vorliegt, stellt dies eine **offenbare Unrichtigkeit** i.S.d. § 129 AO 1977 dar (Urteil vom 16. Juli 2003 X R 37/99, BFHE 203, 14, BStBl II 2003, 867). Der X. Senat ist damit von der bisher anderslautenden Rechtsprechung des III. Senats (Urteil vom 14. Juni 1991 III R 64/89, BFHE 165, 438, BStBl II 1992, 52) abgewichen; der III. Senat hat dieser Abweichung zugestimmt.
- Ein Steuerpflichtiger hat im steuerlichen Verwaltungsverfahren keinen Anspruch auf Akteneinsicht, sondern nur ein Recht darauf, dass die Finanzbehörde über seinen **Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht** nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Dies verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch lässt sich ein Anspruch auf Akteneinsicht im steuerlichen Ermittlungsverfahren aus den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über den Datenschutz herleiten (Beschluss vom 4. Juni 2003 VII B 138/01, BFHE 202, 231, BStBl II 2003, 790).

- Das **Steuergeheimnis** wird grundsätzlich nicht verletzt, wenn die **Offenbarung erheblicher Steuerrückstände gegenüber den Gewerbebehörden** dazu dienen kann, diesen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, unzuverlässigen Gewerbetreibenden die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Hiernach dürfen einer Gewerbebehörde auch Steuerforderungen mitgeteilt werden, die noch nicht unanfechtbar festgesetzt worden sind (Urteil vom 29. Juli 2003 VII R 39, 43/02, BFHE 202, 411).
- Beim gegenwärtigen Stand der Diskussion über die mögliche Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen ist auch die **Rechtmäßigkeit eines** an ein Kreditinstitut gerichteten **Sammelauskunftsersuchens ernstlich zweifelhaft**, mit dem noch unbekannte Spekulationsgewinne aufgedeckt werden sollen (Beschluss vom 21. Oktober 2003 VII B 85/03, BFHE 203, 257).
- Ein Betroffener hat regelmäßig gegenüber dem Bundesamt für Finanzen keinen Anspruch auf Erteilung einer **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten**, wenn diese zu dem Zweck gesammelt und ausgewertet werden, um Informationen über Domizilgesellschaften zu erhalten, die lediglich im Ausland ihren Sitz haben, ohne geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeiten auszuüben (Urteil vom 30. Juli 2003 VII R 45/02, BFHE 202, 425).
- In dem Urteil vom 19. Dezember 2002 IV R 37/01 (BFHE 200, 495, BStBl II 2003, 385) hat der IV. Senat entschieden, dass **Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung** i.S. des § 378 AO 1977 auch derjenige sein kann, der die Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen wahrnimmt. Die fünfjährige Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO 1977 greift daher auch dann ein, wenn eine **Steuerfachangestellte** der vom Steuerpflichtigen beauftragten Steuerberatungsgesellschaft den Gewinn des Steuerpflichtigen grob fahrlässig unzutreffend ermittelt und das FA diesen Gewinn der Steuerveranlagung zugrunde legt.

XIII. Finanzgerichtsordnung

- Nach dem Beschluss des IV. Senats vom 5. Dezember 2002 IV B 190/02 (BFHE 200, 42, BStBl II 2003, 269) ist eine **außerordentliche Beschwerde wegen sog. greifbarer Gesetzwidrigkeit** im Finanzprozess seit In-Kraft-Treten des § 321a ZPO **nicht mehr statthaft**. Stattdessen kann zur Beseitigung schweren Verfahrensrechts in mit förmlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbaren Entscheidungen eine fristgebundene Gegenvorstellung bei dem Ausgangsgericht entsprechend § 321a ZPO erhoben werden.
- Mit der Zustellung des Beschlusses über die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision beginnt die zweimonatige **Frist für die Nachholung der Begründung** der Beschwerde (Beschluss vom 13. März 2003 VII B 196/02, BFHE 201, 425, BStBl II 2003, 609).

XIV. Steuerberatungsrecht

- Ein **Belastingadviseur** bzw. **Belastingconsulent**, der in den Niederlanden bzw. Belgien ein Büro hat, aber in Deutschland dauerhaft ansässig ist, ist in Deutschland **nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt** und darf deshalb nicht im finanzgerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigter tätig werden (Beschluss vom 11. Februar 2003 VII B 330/02, VII S 41/02, BFHE 201, 483, BStBl II 2003, 422).

D. Im Jahr 2003 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Abgrenzung steuerlich zu berücksichtigende Kosten/Kosten der allgemeinen Lebensführung

In mehreren Verfahren ist die Anwendung des **Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 EStG** für Fahrtkosten, die teils privaten Zwecken und teils dem Zweck der Erzielung von Einkünften dienen, streitig (VIII R 43/03, VIII R 44/03, VIII R 62/03).

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung nicht steuerbare Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften

Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 27/03 mit dem Kriterium der **Nachhaltigkeit beim gewerblichen Grundstückshandel** näher auseinandersetzen und in diesem Zusammenhang auch mit der Frage befassen müssen, ob ein **einzigiger Verkaufsvorgang** über mehr als drei Grundstücke (im Streitfall vier Grundstücke, die u.a. mit einer über 600 Wohneinheiten umfassenden Wohnanlage bebaut sind) innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums eine Gewerblichkeit begründen kann.

b. Gewinnermittlung

Der I. Senat wird sich mit der **Frage** befassen, **ob § 3 c EStG gegen Gemeinschaftsrecht verstößt** (I R 17/03).

Sind **Rückstellungen für Verfüllungs- und Rekultivierungsaufwendungen** im Zusammenhang mit einer späteren Stilllegung von unterirdischen Erdgasspeichern **steuerrechtlich anzuerkennen** (I R 35/03)?

In dem Verfahren VIII R 1/03 wird über die Auswirkungen des ab 1997 geltenden steuerlichen **Passivierungsverbotes für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** auf die Bewertung verlustträchtiger halbfertiger Bauten eines Bauunternehmers zu entscheiden sein. Dabei wird auch das Verhältnis der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zur Teilwertabschreibung zu klären sein.

Ist bei der Frage, ob ein Gesellschafter einer GmbH **i.S. von § 17 EStG wesentlich beteiligt** ist, allein auf das Stammkapital der GmbH oder auch auf Genussrechte und stille Beteiligungen abzustellen (VIII R 73/03)?

Zwei Verfahren betreffen die **Berechnung des Auflösungsverlustes nach § 17 EStG**: Sind nur diejenigen nachträglichen Anschaffungskosten einzubeziehen, die auf den im Streitjahr

hinzu erworbenen Anteil, durch den die wesentliche Beteiligung begründet worden ist, entfallen (VIII R 41/03)? Sind Ratenzahlungen des wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers einer in Konkurs gefallenen GmbH, die auf einem Vergleich mit einer Bank beruhen und auf selbstschuldnerische Bürgschaften zurückzuführen sind, nur bei Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers nachträgliche Anschaffungskosten? Führt die Inanspruchnahme des Gesellschafter-Geschäftsführers aus Haftungsbescheiden für Lohnsteuer und Sozialversicherungsverbindlichkeiten der GmbH zu nachträglichen Anschaffungskosten oder zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (VIII R 46/03)?

c. Personengesellschaften/Mitunternehmerschaften/Abgabenordnung

In dem Verfahren IV R 11/03 geht es um die Frage, ob die entgeltliche Aufnahme eines Sozius in eine **Einzelpraxis** nach dem sog. **Zwei-Stufen-Modell** als steuerbegünstigte Veräußerung zu beurteilen ist. Im Streitfall wurde der Sozius zunächst gegen Übertragung von 5 v.H. der Gesellschaftsanteile der neu gegründeten **Sozietät** aufgenommen. Sodann wurden in einem zweiten Schritt weitere 35 v.H. der **Gesellschaftsanteile** übertragen, deren Erfassung als steuerbegünstigte Veräußerung streitig ist. Der IV. Senat wird zu entscheiden haben, ob er an der bisherigen Rechtsprechung festhält, dass die Veräußerung eines Anteils an einem Mitunternehmeranteil als steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn anzusehen ist und bejahend-entfalls, ob die zweistufige Gesellschaftsgründung im Streitfall einen **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** gemäß § 42 AO 1977 darstellt.

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Der IV. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob eine **Belegsammlung** als Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ausreicht, wenn ein **Landwirt** freiwillig von der Durchschnittssatzgewinnermittlung zur Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben übergehen will (IV R 18/03).

4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Wo liegt der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** eines **Berufschullehrers**, der auch schriftstellerisch als **Schulbuchautor** tätig ist und für seine Tätigkeiten (Unterrichtsvorbereitung, schriftstellerische Tätigkeit) zwei Räume in dem selbstgenutzten Einfamilienhaus nutzt (IV R 19/03)?

Erzielt ein **Berufsbetreuer** Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Arbeit** (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG) oder ist er gewerblich tätig (IV R 26/03)?

Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 37/03 mit der Frage zu befassen haben, welche Anforderungen an das Merkmal des Tragens gemeinsamen **Mitunternehmerrisikos bei Steuerberatern und Rechtsanwälten**, die ein zivilrechtliches Gesellschaftsverhältnis (**GbR**) eingegangen sind, zu stellen sind, um eine Mitunternehmerschaft annehmen zu können. Die

Annahme einer Mitunternehmerschaft hätte zur Folge, dass u.U. eine **steuerbegünstigte Veräußerung eines Mitunternehmeranteils** angenommen werden könnte (Abgrenzung von der Bürogemeinschaft).

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ist ein **geldwerter Vorteil** aus der Teilnahme an einer vom Arbeitgeber veranstalteten viertägigen **Außendiensttagung in Portugal** zusammen mit weiteren 275 Außendienstmitarbeitern zu versteuern, wenn die Reisezeit mit ca. neun Stunden für Fachveranstaltungen sowie zwei Stunden für eine Außendienst-Betriebsversammlung und im Übrigen mit sozialintegrativen Veranstaltungen (Sport, Spiel, Touristik) ausgefüllt war? Findet § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG ausschließlich nur auf der Ausgabenseite Anwendung und somit nicht auf die als Arbeitslohn erzielten Einnahmen i.S. des § 8 EStG (VI R 7/03, VI R 32/03)?

Umfasst die **Abgeltungswirkung der 1 v.H.-Regelung** alle durch die Kfz-Nutzung anfallenden und vom Arbeitgeber getragenen Kosten (z.B. Mautgebühren, Autobahnvignetten)? Wie wird der geldwerte Vorteil beim Erwerb eines gebrauchten Pkw vom Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer ermittelt (VI R 37/03)?

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Führen Erträge aus der **Rückzahlung von Dax-Zertifikaten** zu steuerbaren Einkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c EStG (VIII R 79/03)?

In dem Verfahren VIII R 24/03 wird über den **Zufluss und die Zurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen** bei den Gesellschaftern zu entscheiden sein, wenn den Gesellschaftern nahe stehende Personen der GmbH Waren verkauft haben und auf der Ebene der GmbH einvernehmlich vom Vorliegen einer verdeckter Gewinnausschüttung ausgegangen wird.

In dem Verfahren VIII R 91/03 wird die Frage zu klären sein, ob ein Steuerpflichtiger, der im Jahre 1995 im Vertrauen auf den damals geltenden Sparerfreibetrag in Höhe von 6 000 bzw. 12 000 DM Dispositionen getroffen hat, die zu einer Zinszahlung im Jahr 2000 führen, angesichts der **Halbierung des Sparerfreibetrages** ab dem Veranlagungszeitraum 2000 **Vertrauensschutz** genießt.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ist abziehbarer **Drittaufwand** in Form des **abgekürzten Vertragsweges** dann gegeben, wenn ein Dritter eigene Zahlungsverpflichtungen aus Werkverträgen erfüllt mit dem ausschließlichen Zweck, dem Steuerpflichtigen Erhaltungsaufwendungen für dessen Grundstück zuzuwenden (IX R 25/03)? Im Streitfall ist zu entscheiden, ob der Kläger Aufwendungen seines Vaters, der in eigenem Namen Handwerkerarbeiten an der vermieteten Immobilie seines Sohnes in Auftrag gegeben und bezahlt hat, als Werbungskosten abziehen kann.

8. Sonstige Einkünfte

Wann liegt eine Nutzung zu "**eigenen Wohnzwecken**" im Sinne des **§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG** vor (IX R 18/03)?

Ist die **Freigrenze** des **§ 23 Abs. 3 Satz 6 EStG** auch auf **Spekulationsgewinne** anzuwenden, die durch **Verlustrücktrag** auf unter 1000 DM (hier: 999 DM) vermindert werden (IX R 13/03)?

In der Praxis gewinnen Modelle an Bedeutung, bei denen **Rentenansprüche durch eine kreditfinanzierte Einmalzahlung** erworben werden. Beim X. Senat sind einige Verfahren zu den Fragenkreisen der **Zuordnung der Schuldzinsen** als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften (Einkünfte aus Leibrenten), zum **Umfang des Werbungskostenabzugs** und zur **Einkunftserzielungsabsicht** in derartigen Fällen neu anhängig geworden (X R 15/03, X R 19/03, X R 21/03).

9. Sonderausgaben

Ist eine **Eintrittsspende** an einen **Golfclub**, die durch eine Spendenbestätigung nachgewiesen ist, als **Sonderausgabe** abzugsfähig (XI R 6/03) ?

In mehreren Verfahren wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob in die Bemessungsgrundlage für die Kürzung des **Vorwegabzugs** sowohl die **sozialversicherungspflichtigen** als auch die **sozialversicherungsfreien Arbeitslöhne** desselben Steuerpflichtigen einzubeziehen sind und ob dies auch dann gilt, wenn zwei getrennte Arbeitsverhältnisse bestehen (XI R 42/03, XI R 54/03, XI R 59/03, XI R 74/03).

Die von dem XI. Senat bisher lediglich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz verneinte Frage, ob die Kürzung des **Vorwegabzugs bei zusammenveranlagten Ehegatten** auch dann von dem zusammengerechneten Arbeitslohn beider Ehegatten zu berechnen ist, wenn nur bei einem Ehegatten die Voraussetzungen für einen Kürzungstatbestand erfüllt sind, steht nunmehr in mehreren Hauptsacheverfahren zur Entscheidung an (XI R 11/03, XI R 57/03, XI R 58/03).

Im Anschluss an das Urteil vom 16. Oktober 2002 XI R 25/01, BFHE 200, 554 stellt sich die Frage, ob die Kürzung des **Vorwegabzugs** bei einem **Mitgesellschafter-Geschäftsführer** zu unterbleiben hat, wenn den mit identischen Quoten beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern identische **Pensionszusagen** erteilt worden sind (XI R 29/03, XI R 45/03, XI R 46/03).

Ist die **Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG** durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 hinsichtlich der im Januar und Februar 1999 gezahlten **Nachzahlungszinsen** (§ 233a AO 1977) für **frühere Veranlagungszeiträume verfassungsgemäß**? (XI R 61/03, XI R 73/03)

10. Außergewöhnliche Belastungen

Können die Aufwendungen für einen **Vaterschaftsprozess** wegen begründeter Zweifel an der Vaterschaft aufgrund nur einmaligen Intimkontaktes zur Kindsmutter als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (III R 24/03)?

Sind Aufwendungen für eine **heterologe in-vitro-Fertilisation** aufgrund nicht erfüllten Kinderwunschs bei einer unverheirateten Frau als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehbar (III R 39/03)?

11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

In zwei Verfahren ist die Frage streitig, ob bei der Berechnung der **Einkünfte eines Kindes** Aufwendungen für **doppelte Haushaltsführung auch über die Zwei-Jahres-Frist des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG hinaus** als Werbungskosten zu berücksichtigen sind (VIII R 29/03, VIII R 32/03).

Der VIII. Senat wird außerdem darüber zu befinden haben, ob ein Kind als **Pflegekind** eines Steuerpflichtigen anzusehen sein kann, wenn das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu einem Elternteil --der Lebensgefährtin des Steuerpflichtigen-- zwar noch besteht, dieser Elternteil als Ausländerin ohne Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis jedoch keinen Anspruch auf Kindergeld hat (VIII R 70/03).

12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Ist der **Betrag der nach dem DBA LUX freigestellten Auslandseinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit**, der zur **Berechnung des Progressionsvorbehalts** zugrunde zu legen ist, **um die tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten zu kürzen**, auch wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei den inländischen Einkünften als Arbeitnehmer in Anspruch genommen worden ist (I R 32/03 und I R 75/03)?

II. Körperschaftsteuer

In welcher Höhe ist das **Gehalt für den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen, der für mehrere GmbH tätig ist** (I R 61/03)?

Unter welchen Voraussetzungen **berechtigt die Nichteinbeziehung von Verlustvorträgen in die Bemessungsgrundlage einer Gewinnantieme** für den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **zur Annahme von verdeckten Gewinnausschüttungen** (I R 22/03)?

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

In dem Verfahren II R 18/03 wird sich der II. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob die testamentarisch angeordnete **Testamentsvollstreckervergütung** an den familienfremden Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe erbschaftsteuerrechtlich insoweit **als Vermächtnis** zu behandeln ist, als das Honorar --anhand von Vergütungstabellen beurteilt-- **unangemessen hoch** ist. Dabei geht es auch um die Frage, ob die Belastung der Testamentsvollstreckervergütung mit Einkommensteuer der Erbschaftsteuerfestsetzung entgegensteht oder ob eine Doppelbelastung des Honorars insoweit hinzunehmen ist.

IV. Bewertungsrecht

Gegenstand des Verfahrens II R 41/03 ist die Frage, ob die in § 152 BewG angeordnete (rückwirkende) Anwendung des Bewertungsgesetzes (i.d.F. des Jahressteuergesetzes 1997) zur sog. **Bedarfsbewertung** auf Tatbestände, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes verwirklicht worden sind, **verfassungskonform** ist.

V. Umsatzsteuer

Sind Bewirtungsumsätze für **Getränke und Snacks**, die während der Vorstellungspausen im Theater an Besucher erbracht werden, **Nebenleistungen zu steuerfreien Umsätzen von Theatern** i.S. des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG (V R 6/03, V R 20/03)?

Sind Umsätze aus **medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen als ärztliche Heilbehandlung** nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei (V R 27/03)?

Kann eine **GmbH Vorsteuerbeträge** abziehen, die ihr von ihrem Geschäftsführer in Rechnung gestellt worden sind (V R 29/03)?

Wird ein **Landkreis** durch die Erschließung eines Gewerbeparks **Unternehmer** (Betrieb gewerblicher Art)? Erhält er für die Aufwendungen für die Erschließung der Grundstücke den **Vorsteuerabzug** (V R 38/03)?

VI. Stromsteuer

Durfte der Gesetzgeber hinsichtlich der Frage, ob ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorliegt, das Strom zu einem ermäßigten Steuersatz entnehmen kann, auf die **Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes** verweisen (VII R 10/03 und VII R 23/03)?

Schließt eine Benutzung des örtlichen öffentlichen Versorgungsnetzes die **Steuerbefreiung** für Strom aus, der in **Kleinkraftwerken** erzeugt wird (VII R 44/03)?

VII. Ausfuhrerstattung

Setzt die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für **lebende Rinder** voraus, dass die gemeinschaftsrechtlichen **Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport** auch noch außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft eingehalten werden? Verliert der Ausfuhrer den Anspruch auf die gesamte Ausfuhrerstattung, wenn er die Einhaltung dieser Vorschriften nicht durch den nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Kontrollbericht nachweisen kann (VII R 39/03)?

VIII. Investitionszulage

Werden **seniorengerecht ausgestattete Wohnungen**, die im Rahmen des betreuten Wohnens genutzt werden, entgeltlich zu Wohnzwecken i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 InvZulG 2000 überlassen (III R 12/03)?

IX. Abgabenordnung

Entsteht das **Pfändungspfandrecht an Forderungen des Gemeinschuldners** gegenüber einer Bank auf Auszahlung der Tagessalden mit der Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung oder erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift auf dem Konto des Gemeinschuldners (VII R 7/03)?

Steht demjenigen, der mit einem Steuerpflichtigen im Wettbewerb steht und im Wege einer **Konkurrentenklage** dessen vermutete Nichtbesteuerung oder niedrige Besteuerung rügen will, **gegenüber der Finanzbehörde ein Auskunftsanspruch** zu, wenn der Steuerpflichtige, über dessen steuerliche Verhältnisse Auskunft erteilt werden soll, dem nicht zustimmt (VII R 24/03)?

Im Verfahren X R 24/03 wird es um die **Reichweite einer tatsächlichen Verständigung** gehen: Ein Versicherungsunternehmen hatte zahlreichen Versicherungsvertretern geldwerte Vorteile zukommen lassen. Das für die Besteuerung der Versicherungsgesellschaft zuständige Finanzamt hatte wegen der Vielzahl der Vorteilsempfänger vorgeschlagen, dass die Gesellschaft die bei ihren Vertretern anfallenden Steuern übernimmt; im Gegenzug sollte von weiteren Ermittlungen bei den Vertretern Abstand genommen werden. Eine entsprechende tatsächliche Verständigung wurde vereinbart und vom Versicherungsunternehmen auch durchgeführt. Ungeachtet dessen erfasste das für einen der Versicherungsvertreter zuständige Finanzamt den geldwerten Vorteil aber auch bei diesem als steuerpflichtige Einnahme. Das hiergegen angerufene Finanzgericht hielt das Vorgehen des Finanzamts zwar für „illoyal“, sah sich angesichts der bisherigen Rechtsprechung des BFH aber an einer Klagestattgabe gehindert.

E. Beispiele von in 2004 voraussichtlich zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung nicht steuerbare Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften

Im Verfahren VIII R 15/00 wird sich der IX. Senat mit der Frage befassen, ob ein **gewerblicher Grundstückshandel** vorliegt, wenn eine GbR ein Grundstück parzelliert und innerhalb von fünf Jahren zwei Parzellen entgeltlich an fremde Dritte sowie zwei weitere Parzellen teilentgeltlich an einen Gesellschafter bzw. eine Schwester-Personengesellschaft veräußert

Vom X. Senat ist eine Präzisierung der Grundsätze für die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und Einkünften aus Gewerbebetrieb in Fällen **umfangreicher Wertpapiergeschäfte von Privatpersonen** zu erwarten (X R 7/99).

b. Gewinnermittlung

Der IV. Senat wird sich zu der Frage äußern, ob die Leistung aus einer **Kaskoversicherung** nach dem **Diebstahl** eines zum Betriebsvermögen gehörenden auch privat genutzten Kfz eine Betriebseinnahme darstellt, wenn das Fahrzeug nach einer beruflichen Fahrt vor dem Privathaus geparkt und eine **private Weiterfahrt** geplant war (IV R 31/01).

Im einem Fall, über den der X. Senat zu entscheiden hat (X R 47/01), hatte eine GmbH ihrem Gesellschafter, der die Anteile im Betriebsvermögen hielt, eine Pensionszusage erteilt, die als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen war. Hier wird zu klären sein, ob die **Pensionsansprüche** beim Empfänger schon vor ihrer Zahlung **zu aktivieren** sind, wem die **verdeckten Gewinnausschüttungen** nach Veräußerung der GmbH-Anteile **zuzurechnen** sind und wie **Ausschüttungen aus dem „EK 04“** (im früheren körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren) nach Veräußerung der Anteile zu behandeln sind.

Ist eine **Absetzung für Substanzverringerung** (§ 7 Abs. 6 EStG) möglich, wenn ein im Privatvermögen konkretisiertes Kiesvorkommen zusammen mit dem dazugehörigen Grund und Boden in den neugegründeten Gewerbebetrieb eingelegt wird (III R 8/98)?

In dem Verfahren VIII R 26/03 wird darüber entschieden werden, ob eine **vereinfachte Kapitalherabsetzung einer AG** durch teilweise Einziehung von Aktien dazu führt, dass ein Aktionär, der ein Aktienpaket im Betriebsvermögen hält, betrieblichen Aufwand in Höhe des Buchwertes der eingezogenen Aktien geltend machen kann oder ob er das verbliebene "Restpaket" Aktien weiterhin mit dem unveränderten **Buchwert des ursprünglichen Aktien-**

pakets ansetzen muss, wenn der **Teilwert des "Restpakets"** höher ist als der Buchwert des ursprünglichen Aktienpakets.

Der VIII. Senat wird über die Auswirkungen des ab 1995 neu eingeführten § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG sowie dessen rückwirkend anzuwendender Neufassung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 befinden: Kann bei konkursbedingter Auflösung einer GmbH **im Jahr 1996 ein Veräußerungsverlust** geltend gemacht werden, wenn der Gesellschafter **erst seit 1995 zu mehr als 25 v.H. an der Gesellschaft beteiligt** war (VIII R 52/02)?

Ist das Tatbestandsmerkmal der „**wesentlichen Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre**“ für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der jeweils geltenden Beteiligungsgrenze i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu bestimmen? Muss ein Steuerpflichtiger, der vor 1999 zu mehr als 10 v.H., im Jahr 1999 --nach Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 v.H.-- aber nur noch mit weniger als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, den 1999 aus der Veräußerung der Beteiligung erzielten Gewinn versteuern (VIII R 25/02)?

Im Verfahren X R 2/02 geht es um eine Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine GmbH, die zunächst sowohl die Voraussetzungen der **Betriebsaufspaltung** als auch die der **Betriebsverpachtung im Ganzen** erfüllte. Zu entscheiden ist, ob der spätere Wegfall der personellen Verflechtung zwingend zur Betriebsaufgabe führt oder ob --mangels Aufgabeklarung-- eine Betriebsverpachtung im Ganzen mit der Folge der weiteren Steuerverstrickung der stillen Reserven anzunehmen ist.

c. Gewinnermittlung/Abgabenordnung

Der XI. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob ein **Taxiunternehmen**, welches den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, die von den beschäftigten Fahrern gefertigten **Schichtzettel** aufzubewahren hat, und ob die Nichtaufbewahrung eine **Hinzuschätzung bei den Besteuerungsgrundlagen** gemäß § 162 Abs. 2 AO 1977 rechtfertigen kann (XI R 25/02).

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

In dem Verfahren IV R 51/01 steht zur Entscheidung an, ob ein **staatlich anerkannter Altenpfleger** eine den Katalogberufen in § 18 Abs. 1 Satz 2 EStG (hier Heilpraktiker und Krankengymnast) ähnliche **freiberufliche Tätigkeit** ausübt oder ob er gewerblich tätig ist.

In dem Verfahren IV R 50/01 ist die Frage zu entscheiden, in welchem Umfang ein **Rechtsanwalt** gegenüber dem Finanzamt Angaben über die teilnehmenden Personen und das Thema von Gesprächen anlässlich einer Bewirtung machen muss, um den Abzug der **Bewirtungsaufwendungen** als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen zu können.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Voraussichtlich wird der VI. Senat die Rechtsfrage entscheiden, ob die griffweise Schätzung und **Anerkennung eines beruflichen Nutzungsanteils** in Höhe von 35 v.H. der Kosten einer sonst privat genutzten **Personalcomputeranlage** mit dem Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG vereinbar ist (VI R 19/02, VI R 135/01, vgl. VI R 44/02). In diesem Zusammenhang wird auch zu entscheiden sein, ob eine Personalcomputeranlage in ihrer Gesamtheit als **einheitliches Wirtschaftsgut** anzusehen ist oder Peripheriegeräte (z.B. Drucker, Scanner, Monitor) als selbständige Wirtschaftsgüter abschreibungsfähig bzw. als geringwertige Wirtschaftsgüter voll absetzbar sind (VI R 19/02, VI R 135/01, VI R 91/00).

Weiterhin steht in mehreren Fällen (VI R 157/98, VI R 151/99, VI R 118/01) eine Entscheidung über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen des Arbeitgebers für **zweitägige Betriebsveranstaltungen** an.

In dem Verfahren VI R 94/01 wird der VI. Senat voraussichtlich dazu Stellung nehmen, ob eine **private Mitveranlassung einer USA-Reise** eines EDV-Controllers nach Las Vegas zum Besuch einer Computermesse ausgeschlossen werden kann, wenn die Reise vom Arbeitgeber nicht bezuschusst, kein Sonderurlaub gewährt und kein Nachweis über die Teilnahme an allen Einzelveranstaltungen erbracht wurde. Sind in einem solchen Fall die **Flugkosten** --entgegen dem **Aufteilungs**verbot-- in dem Verhältnis zum Werbungskostenabzug zuzulassen, in dem die Tage, an denen ganztägige berufliche Veranstaltungen stattgefunden haben, zur Reisedauer stehen?

Vom VI. Senat ist außerdem eine Entscheidung zur steuerlichen Behandlung geldwerter Vorteile durch die Ausübung der Option zum Erwerb von Aktien aus der Überlassung von **Wandelschuldverschreibungen** an einen eng begrenzten Personenkreis (von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen des Unternehmens) zu erwarten (VI R 124/99).

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der VIII. Senat wird voraussichtlich über die Frage entscheiden, ob die **Zuteilung von Bonusaktien**, die anlässlich des Börsengangs der AG (Telekom) für eine bestimmte Haltedauer der zunächst erworbenen Aktien zugesagt worden ist, zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu sonstigen Einkünften führt (VIII R 70/02).

Liegt eine im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassende **verdeckte Gewinnausschüttung** vor, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dem Einzelunternehmen seiner Ehefrau überhöhte Preisnachlässe gewährt und die GmbH später deswegen Schadensersatzansprüche geltend macht (VIII R 4/01)?

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung/Abgabenordnung

Der IX. Senat wird voraussichtlich in Kürze in mehreren Verfahren die Frage klären, ob und inwieweit **Wohn- und Nutzungsrechtsvereinbarungen**, die in Zusammenhang mit der **Übergabe von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge** abgeschlossen werden, **steuerrechtlich anzuerkennen** sind oder einen **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** i.S. von § 42 AO 1977 darstellen (IX R 7/98; IX R 8/98; IX R 44/98; IX R 60/98; IX R 30/99; IX R 91/00; IX R 105/00; IX R 9/01; IX R 11/01; IX R 12/01; IX R 41/01; IX R 60/01; IX R 22/03; IX R 56/03). In den Revisionsverfahren ist u.a. zu entscheiden, ob negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerrechtlich anzuerkennen sind, wenn

- **gleichzeitig** mit der Übertragung einer Immobilie zwischen dem Übergeber als Mieter und dem Übernehmer als Vermieter entweder ein **entgeltliches** dingliches **Nutzungsrecht** vereinbart oder ein **Mietvertrag** abgeschlossen wurde;
- sich der Übergeber **bei Übergabe** der Immobilie **zunächst** ein **unentgeltliches Nutzungsrecht** vorbehalten hatte, dieses jedoch später entweder **in ein entgeltliches Nutzungsrecht umgewandelt** oder ein **Mietvertrag** abgeschlossen wurde.

Der BFH wird voraussichtlich zu der Frage Stellung nehmen, ob die Kosten für den Einbau einer --aus Gründung der Energieeinsparung in die bestehende und nach wie vor funktionstüchtige Warmwasserversorgung integrierten-- **Solaranlage** zur Brauchwassererwärmung sofort abziehbarer **Erhaltungsaufwand** oder nur im Wege der AfA absetzbarer **Herstellungsaufwand** sind, da es sich um eine Erweiterung i.S. von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB handelt (IX R 52/02).

6. Sonstige Einkünfte

Der IX. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit **Umfang und Grenzen** der Einkünfte im Sinne **des § 22 Nr. 3 EStG** (Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände) befassen:

- In den Verfahren IX R 62/02, IX R 68/02, IX R 17/03, IX R 23/03 und IX R 46/03 ist die --in der Rechtsprechung der Finanzgerichte bisher nicht einheitlich beantwortete-- Frage zu entscheiden, ob die von einem Versicherungsvermittler an den Versicherungsnehmer weitergereichte **Provision** für den Abschluss eines Versicherungsvertrages **beim Versicherungsnehmer** nach § 22 Nr. 3 EStG zu **steuerpflichtigen Einkünften** aus sonstigen Leistungen führt.
- Im Verfahren IX R 53/02 wird entschieden, wie die Belohnung für einen **werthaltigen Tipp** steuerrechtlich zu beurteilen ist. Fällt der von einem Rechtsanwalt aufgrund eines Beteiligungsvertrags vereinnahmte Erlös über den **Nachweis eines Vermögenswertes** (bzgl. einer Grundstücksangelegenheit) unter § 22 Nr. 3 EStG oder ist die entgeltliche Zurverfügungstellung einer **Rechtsidee** ein **veräußerungsähnlicher Vorgang** im privaten Bereich und damit nicht steuerbar? Damit im Zusammenhang stehen die Fragen, ob die **Veräußerung einer sog. "Zufallserfindung"** zu Einkünften aus sonstiger Leistung führt

und ob eine zum Gegenstand eines Leistungsaustausches gemachte "Rechtsidee" ein Wirtschaftsgut ist.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Sind **Trinkgelder an medizinisches Hilfspersonal** anlässlich einer Kur in Abano/Italien als außergewöhnliche Belastung abziehbar (III R 32/01)?

Können **Erpressungsgelder**, die ein Ehegatte zur Geheimhaltung eines außerehelichen Verhältnisses zahlt als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (III R 31/02)?

8. Selbst genutztes Wohneigentum

Steuerpflichtige, die ein eigenes Gebäude bewohnen, das als Baudenkmal eingestuft ist, können nicht nur Eigenheimzulage erhalten, sondern zusätzlich Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem solchen Gebäude wie Sonderausgaben einkommensteuerlich geltend machen (§ 10f EStG), sofern diese Aufwendungen nicht schon in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind. Im Verfahren X R 19/02 geht es darum, ob diese zusätzliche Begünstigung des **§ 10f EStG** auch dann noch zur Anwendung kommt, wenn im Antrag auf Eigenheimzulage sämtliche Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage angegeben wurden, sich wegen der Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 51.120 Euro (früher 100.000 DM) aber nicht über diesen Höchstbetrag hinaus ausgewirkt haben und der Bescheid über die Gewährung von Eigenheimzulage bestandskräftig ist.

9. Außerordentliche Einkünfte

Unterliegen ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auf Grund der Regelung in **§ 2 Abs. 3 EStG** i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 nicht mehr die gesamten **außerordentlichen Einkünfte** (im Streitfall: Ausgleichszahlung gemäß § 89b HGB) der **Tarifermäßigung** des § 34 Abs. 1 EStG, sondern nur noch dessen Saldo nach Verrechnung mit den negativen Einkünften aus derselben Einkunftsart (XI R 27/03)?

Liegt eine **Entschädigung** i.S. des § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG auch dann vor, wenn bereits **bei Beginn des Dienstverhältnisses** ein **Ersatzanspruch** für den Fall der betriebsbedingten Kündigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart wird (XI R 9/02)?

10. Sonderausgaben

Der X. Senat wird eine ganze Reihe von Verfahren zu der Frage zu entscheiden haben, ob bei der Übertragung von Vermögen auf eine nachrückende Generation gegen Vereinbarung von Versorgungsleistungen die **tatsächliche Durchführung des Versorgungsvertrags** und damit der Abzug der geleisteten Versorgungszahlungen als „dauernde Last“ allein deshalb zu verneinen ist, weil eine vereinbarte Wertsicherungsklausel nicht eingehalten wurde (X R 14/01, X

R 38/01, X R 43/01, X R 3/02, X R 17/02, X R 18/02, X R 20/02, X R 21/02) oder weil zusätzlich in einem früheren Jahr ein Teil des Anspruchs auf Versorgungsleistungen nicht geltend gemacht wurde (X R 12/02).

In bestimmten Fällen können Versorgungsleistungen auch dann abgezogen werden, wenn zwar nicht der Empfänger dieser Leistungen, wohl aber ein Dritter Vermögen auf den Erbringer der Versorgungsleistungen übertragen hat. Dies ist bisher für Leistungen an den Ehegatten oder an Abkömmlinge des Übergebers bejaht worden. Hier wird zu entscheiden sein, ob der in diesen „**Generationen-Nachfolgeverbund**“ einzubeziehende Personenkreis auch noch **Geschwister des Übergebers** (X R 11/01) bzw. dessen **Lebensgefährtin** (X R 2/01, X R 31/00) umfasst. Außerdem geht es in diesem Zusammenhang um die Frage, welche Folgen die **spätere Veräußerung des übertragenen Vermögens durch den Übernehmer** nach sich zieht (X R 66/98).

11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

In dem Verfahren VIII R 59/03 wird erneut über die Frage zu entscheiden sein, ob für die **Berechnung der Einkünfte eines Kindes** gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG die Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 2 EStG oder das Einkommen nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen maßgeblich ist.

Der VIII. Senat wird voraussichtlich zu Fragen Stellung nehmen, die das Zusammenspiel der **Verrechnung des hälftigen Kindergeldes** im Rahmen der sog. Günstigerprüfung mit dem **zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 1615g BGB** betreffen, insbesondere bei solchen Elternteilen, deren Einkommen nicht ausreicht, um den Unterhaltsbedarf des Kindes zu decken (VIII R 86/98, VIII R 88/98, VIII R 73/99, VIII R 76/00, VIII R 39/03, VIII R 51/03).

12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

In den Verfahren I R 34/02, 57/02 und 58/02 wird die Frage des **Verstoßes des Mindeststeuersatzes gemäß § 50 Abs. 3 EStG gegen Art. 52 EGV** zu beurteilen sein.

II. Körperschaftsteuer

Fehlt es nach einer Veräußerung von 60 v.H. der Anteile an einer Holding-GmbH an der wirtschaftlichen Identität (Mantelkauf), weil die Holding-GmbH nur noch eine wirtschaftlich wertlose Beteiligung hielt (I R 18/02)?

III. Gewerbesteuer

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (IV B 192/03) wird der IV. Senat --auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten-- zu entscheiden haben, ob eine **GbR** der **Gewerbesteuerpflicht** unterliegt, an der neben freiberuflich tätigen Einzelpersonen auch eine Wirtschafts- und Steuerberatungs **GmbH** beteiligt ist.

IV. Außensteuerrecht

Ist Art. 23 Abs. 3 DBA Kanada als Rückfallklausel (subject-to-tax-Klausel) zu qualifizieren und greift sie auch ein, wenn dem Quellenstaat nach dem DBA ein ausschließliches Besteuerungsrecht zugewiesen ist (I R 14/02)?

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im II. Senat steht u.a. folgender Fall zur Entscheidung an: Ein Nießbraucher hat unentgeltlich auf sein Nießbrauchsrecht an Gesellschaftsanteilen verzichtet. Die Anteile hatte er einige Jahre zuvor dem Nießbrauchsverpflichteten geschenkt; der Vorgang unterlag der Schenkungsteuer. Nun stellt sich die Frage, ob der **Verzicht zugunsten des Nießbrauchsverpflichteten** ebenfalls der **Schenkungssteuer** unterliegt oder ob dies zu einer (unzulässigen) doppelten Belastung führen würde (II R 3/01).

Des weiteren wird sich der II. Senat voraussichtlich mit der Frage befassen, ob auch Zahlungen, die der Beschenkte an den Pflichtteilsberechtigten auf den geltend gemachten Pflichtteils-ergänzungsanspruch --anstelle der Herausgabe des zugewendeten Sachgeschenks, welches der Erblasser zu Lebzeiten tätigte-- leistet, zu einem **Erlöschen der Schenkungssteuer** im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG führen (II R 46/01).

VI. Umsatzsteuer

Der V. Senat wird in mehreren Verfahren über die Voraussetzungen der **Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 14 UStG befinden, und zwar

- **für Heilbehandlungen** (unabhängig von der Rechtsform des behandelnden Unternehmers) insgesamt oder teilweise für die Umsätze einer Kapitalgesellschaft durch ambulante Krankenpflege (Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung), die von geprüften Krankenschwestern und Krankenpflegern erbracht wird (V R 1/98);
- für die Umsätze eines von gewerblichen Unternehmern in der Rechtsform einer **GmbH & Co. KG** betriebenen **Sanatoriums** (V R 53/00);
- für die Umsätze eines **Heilpraktikers** aus der **Durchführung psychologischer Supervisionen** (V R 1/02);

- für die Umsätze eines medizinischen Fußpflegers aus **Fußreflexzonenmassagen** (V R 18/02);
- für die Umsätze einer **psychosozialen Beraterin/Erzieherin und Geburtsvorbereiterin** ("ähnliche heilberufliche" Tätigkeit?, V R 27/02);
- für die Umsätze eines **Sporttherapeuten** (V R 44/02);
- für die Tätigkeit eines **Heileurythmisten** (V R 34/02);
- für die Umsätze einer **Dentalhygienikerin** (V R 65/02).

Sind Umsätze eines Krankenhauses aus **Personalgestellungen an eine radiologische Gemeinschaftspraxis** nach § 4 Nr. 16 Buchst. a UStG steuerfrei (V R 35/02)?

Sind **Vorsteuerbeträge**, die in **Bewirtschaftungsrechnungen** ausgewiesen sind, nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG abziehbar, wenn Betriebsausgaben nicht entsprechend den Formvorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG aufgezeichnet wurden (V R 49/02)?

VII. Abgabenordnung

Der Große Senat wird auf den Vorlagebeschluss des IX. Senats vom 30. Oktober 2002 IX R 80/98 (BFHE 200, 8, BStBl II 2003, 167) zu entscheiden haben, ob die verbindliche Entscheidung über die **Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft (sog. Zebragesellschaft) beteiligten Gesellschafters** --sowohl ihrer **Art** als auch ihrer **Höhe** nach-- durch das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige **Wohnsitz-FA** zu treffen ist?

Dürfen nur bei hinreichendem Anlass **Kontrollmitteilungen** über Angelegenheiten von **unbeteiligten Bankkunden** anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut angefertigt werden (VII R 71/00)?

Ist es zulässig, im Rahmen einer **Außenprüfung bei einem Kreditinstitut** die Vorlage von Unterlagen über ein Giroausgangskonto und ein Conto pro Diverse zu verlangen, um anhand dieser Unterlagen **Kontrollmitteilungen** anzufertigen, die den für die Besteuerung der Bankkunden zuständigen Finanzämtern zugeleitet werden sollen (VII R 28/01 und VII R 29/01)?

Darf das FA **nach Eröffnung des Konkursverfahrens** über das Vermögen einer Komplementär-GmbH gegenüber deren Konkursverwalter einen **Gewinnfeststellungsbescheid für die GmbH & Co. KG** erlassen oder ist das Verfahren analog § 240 ZPO unterbrochen (VIII R 14/02)?